



BEFREIT
DURCH GOTTES
GNADE

ZWÖLFTE VOLLVERSAMMLUNG
LUTHERISCHER WELTBUND
2017 – WINDHUK, NAMIBIA

HANDBUCH

Zwölfte LWB-Vollversammlung
Windhuk, Namibia, 10. – 16. Mai 2017

Handbuch



© Lutherischer Weltbund, 2017

Veröffentlicht von:
The Lutheran World Federation – Eine Kirchengemeinschaft
Route de Ferney 150
P. O. Box 2100
1211 Geneva 2, Switzerland

Redaktionelle Verantwortung:
Árni Svanur Daníelsson

Design:
Edwin Hassink/Brandious

Gestaltung:
LWB-Kommunikationsbüro

ISBN 978-2-940459-65-0

Inhalt

Willkommen zur Vollversammlung.....	4
Ablauf.....	6
Namibia.....	8
Was ist eine Vollversammlung?	10
Teilnahme an der Zwölften Vollversammlung.....	16
Anhänge.....	44

Willkommen zur Vollversammlung



Die Zwölfte Vollversammlung des LWB in Windhuk, Namibia, ist eine außergewöhnliche Gelegenheit, um für uns das Band der Kirchengemeinschaft spürbar werden zu lassen. Gestärkt durch Wort und Sakrament werden die Delegierten gemeinsam mit den weiteren Teilnehmenden Gottes Ruf zur Mission reflektieren und wie dieser Ruf von der Gemeinschaft der Kirchen im LWB gehört und verstanden wird.

So bereichernd diese Erfahrung sein wird, so klar ist es, dass eine Versammlung mit Delegierten und Teilnehmenden aus 145 Mitgliedskirchen in 98 Ländern, gewisse Herausforderungen mit sich bringt: alle bringen unterschiedliche Sprachen, spirituelle und theologische Traditionen mit. Wie eine Versammlung abzuhalten ist und wie ihre Abläufe zu organisieren wären, unterscheidet sich je nach Kontext erheblich. Selbst wie Entscheidungen gefunden werden, Wahrheit abgewogen oder Führung gewählt wird, hat seine Besonderheiten in unterschiedlichen Zusammenhängen.

Dieses Handbuch stellt den Versuch dar, allen Teilnehmenden eine gemeinsame Grundlage zu liefern, bei all den unterschiedlichen Zusammenhängen, aus denen sie herkommen. Es erklärt das Gesamtkonzept der Vollversammlung, die Art, wie sie geplant und organisiert wurde. Es bietet praktische Informationen, um sicherzustellen, dass die Teilnehmenden sich ausreichend gerüstet und entspannt fühlen, um aktiv am Versammlungsprozess mitwirken zu können.

Ich hoffe, dieses Handbuch wird Sie unterstützen, wenn Sie sich darauf vorbereiten, an der Versammlung teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen. Während Sie lesen und sich vorbereiten, bleiben wir im Gebet für eine sinnstiftende Versammlung, die ein starkes Zeugnis für Gottes Kraft der befreienden Gnade und den Glanz des christlichen Glaubens ablegt. Wir bitten um gute Sehfähigkeit und klare Richtungsweisung, so dass das Zeugnis der Kirchengemeinschaft Gottes erbarmungsvolle Liebe für die Welt weiterträgt.

Damit all dies wahr wird, beten wir, Gott möge Sie so nutzen, dass Sie durch Ihre aktive und wohl informierte Teilnahme zu einer frohen und prägenden Versammlung beitragen, die hilft, die Kirchengemeinschaft in Gottes Wort und mit Blick auf die Zukunft zu bestärken.

Pfr. Dr. Martin Junge, Generalsekretär

Ablauf

ZEIT	Mittwoch 10. Mai	ZEIT	Donnerstag 11. Mai	Freitag 12. Mai
Tagesthema	Befreit durch Gottes Gnade	Thema des Tages	Befreiende Gnade: unsere gemeinsame Gabe	Erlösung - für Geld nicht zu haben
08:00-09:30	Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl im Gottesdienstzelt	8:00 - 9:30	Morgengebet im Zelt Bibelarbeit im Plenarsaal	
10:00 - 11:00	<u>Orientierungsplenum</u> Einführung in die Vollversammlung	9:30 - 11:00	<u>Plenum II</u> Bericht des Generalsekretärs	Themenbez. Plenum Erlösung - für Geld nicht zu haben
11:00 - 11:30	Pause	11:00 - 11:30	Pause	
11:30 - 13:00	<u>Eröffnungsplenum</u> Offizielle Eröffnung der Zwölften Vollversammlung Ansprache des Präsidenten	11:30 - 12:45	<u>Plenum III</u> Hauptreferat	Dorfgruppen
13:00 - 13:15	Mittagsgebet im Plenarsaal	12:45 - 13:00	Mittagsgebet im Plenarsaal	Mittagsgebet in DG
13:15 - 15:00	Mittagessen	13:00 - 15:00	Mittagessen	
15:00 - 16:00	<u>Plenum I</u> Botschaften der vorbereitenden Frauen- und Jugendkonsultation	15:00 - 16:30	Dorfgruppen	Omatala
16:00 - 17:00	Pause	16:30 - 17:00	Pause	
17:15	17:15 Busabfahrt zum Begrüßungsempfang	17:00 - 18:30	<u>Plenum IV</u> Bericht des Vorsitz. des Finanzausschusses Berichte der VV-Ausschüsse einschl. 1. Bericht des Nominierungsauss.	<u>Plenum V</u> Abschlussbericht des Nominierungsauss.; Berichte der VV-ausschüsse
18:00 - 20:30	Begrüßungsempfang	18:30 - 19:15	Abendgebet im Zelt	Abendgebet im Zelt
		19:15 - 20:45		
		20:45 - 22:15	Regionalsitzungen	
Konferenzen vor u. nach VV	Vorb. Jugendkonsultation: 3. - 9. Mai; Vorb. Frauenkonsultation: 6. - 9. Mai; Vorb. VV Besuch: 5. - 9. Mai; Int. Finanzkomitee: 8. Mai; Unterausschuss Mission + Entwicklung: 8. Mai; Ratstagung: 9. Mai; Int. Gottesdienstp			

Samstag 13. Mai	Sonntag 14. Mai	Montag 15. Mai	Dienstag 16. Mai
Menschen - für Geld nicht zu haben	Reformationsjubiläum	Schöpfung - für Geld nicht zu haben	Befreiende Gnade: unsere gemeinsame Aufgabe
	10:00 - 14:00 Globale Gedenkveranstaltung zum 500. Reformationsjubiläum 14:00 Gemeinsames Mittagessen Sam Nujoma Stadion	Morgengottesdienst im Zelt Bibelarbeit im Plenarsaal	
Themenbez. Plenum Menschen - für Geld nicht zu haben		Themenbez. Plenum Schöpfung - für Geld nicht zu haben	Plenum VIII Zweite Lesung: Öffentl. Erklärungen u. Resolutionen VV-Botschaft
		Pause	
Dorfgruppen		Dorfgruppen	Plenum IX Entscheidung bez. LWB Verfassung u. Ausführungsbestimmungen
Mittagsgebet in DG		Mittagsgebet in DG	Mittagsgebet im Plenarsaal
		Mittagessen	
Omatala	15:00 - 17:00 Ada dã - Lass uns feiern Sam Nujoma Stadion	Omatala	Plenum X Billigung der Öffentl. Erklärungen, Resolutionen und der VV-Botschaft Sonstiges
		Pause	
Plenum VI Wahl: Präsident und Rat Vorgeschl. Änderungen LWB-Verfassung u. Ausführungsbestimmungen		Plenum VII Erste Lesung: Öffentliche Erklärungen und Resolutionen VV-Botschaft	17:00 - 18:00 Abschlussplenum XI
Abendgebet im Zelt		Abendgebet im Zelt	18:00 - 19:30 Abschlussgottesdienst & Amtseinführung der neuen LWB-Leitung im Zelt
Abendessen			20:00 Abendessen Safari Hotel
		Regionalsitzungen	

Internationales Treffen der Leitungsebene des Weltdienstes: 6. - 9. Mai; Komitee des Weltdienstes: 8. Mai;
 Planungskomitee: 5. - 9. Mai; Ratstagung: 17. Mai

Namibia



Gastgebende Kirchen

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia (ELKIN)
- Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELKRN)
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia – Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche (ELKIN-DELK)

Die drei Kirchen arbeiten mittels der der Vereinten Kirchenleitung der lutherischen Kirchen Namibias (UCC-NELC) zusammen.

Zu einer ersten Begegnung mit Namibia und seinen Lutherischen Kirchen lädt Sie die Broschüre „Willkommen in Namibia“ ein.

Zahlen und Fakten

- **Offizieller Name:** Republik Namibia
- **Datum der Unabhängigkeit:** 21.März 1990
- **Fläche:** 824.292 km²
- **Lage:** An der Südwestküste Afrikas, grenzt im Norden an Angola und Sambia, an Südafrika im Süden und Botswana im Osten.
- **Bevölkerung:** 2,4 Millionen
- **Hauptstadt:** Windhuk, 340.000 Einwohner
- **Regierungsform:** Mehr-Parteien-Demokratie
- **Staatsoberhaupt:** Präsident Dr. Hage Geingob (seit 2015)
- **Premierministerin:** Saara Kuugongelwa-Amadhila (seit 2015)
- **11 Sprachen:** Afrikaans, Englisch, Damara, Deutsch, Khisan, Nama, Oshiwambo, Otjiherero, Rukwangari, Setswana und Silozi
- **Alphabetisierung:** mit 83 % einer der höchsten Anteile in Afrika
- **Religion:** Die Religionsfreiheit wurde durch das namibische Gesetz über die Grundrechte bestätigt. Ungefähr 90 % der Bevölkerung sind christlich, mindestens zu 50 % lutherisch.
- **Zeitzone:** derzeit UTC +1 (**MESZ -1**)

Was ist eine Vollversammlung?



Eine Vollversammlung des LWB ist in erster Linie ein Treffen der Delegierten seiner Mitgliedskirchen, um miteinander die Gemeinschaft zu erneuern und sich miteinander zu beraten. Die Vollversammlung ist die oberste Autorität und das höchste beschlussfassende Organ des LWB. Entsprechend hat sie vorrangig folgende Funktionen (Art. 7 der LWB Verfassung)

- sie ist verantwortlich für die Verfassung;
- sie gibt der Arbeit des Weltbundes ihre Richtung;
- sie wählt den/die Präsidenten/in und die Ratsmitglieder
- sie billigt die Berichte des/der Präsidenten/in, des/der Generalsekretärs/in und des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Die Verfassung und die Ausführungsbestimmungen des LWB finden Sie als Anlage am Ende dieses Handbuchs. Die Geschäftsordnung für die Vollversammlung ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Sie müssen im Rahmen der ersten Plenarsitzung der Vollversammlung bestätigt werden. Diese Dokumente beschreiben die Art und Weise, in der die Versammlung ihre Geschäfte durchführt. In allem, auf das sich dieses Handbuch bezieht, geht im Zweifel die offizielle Beschreibung in der Geschäftsordnung der Vollversammlung vor.

Die Zwölfte Vollversammlung

Die Zwölfte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes kommt auf Einladung der Vereinten Kirchenleitung der lutherischen Kirchen Namibias (UCC-NELC) in Windhuk, Namibia, zusammen. Die drei Gastgebenden Kirchen sind die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche Namibia, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia und die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia.

Insgesamt werden rund 800 Teilnehmende bei der Versammlung sein, unter ihnen mehr als 300 offizielle Delegierte der Mitgliedskirchen des LWB. Delegierte kommen aus den sieben Regionen des LWB: Afrika, Asien, Nordische Länder, Mittel- und Osteuropa, Mittel- und Westeuropa, Lateinamerika und die Karibik sowie Nordamerika.

Entsprechend den Festlegungen vorangegangener Vollversammlungen werden mindestens 40 % der Delegierten Frauen sein, mindestens 40 % Männer und 20 %

junge Menschen. Die Geschlechterquote gilt auch für die Regelung, nach der 20 % der Teilnehmenden junge Menschen zu sein haben.

Der Weg zur Zwölften Vollversammlung begann mit vier regionalen Vorbereitenden Konsultationen, die zwischen August 2016 und Februar 2017 abgehalten wurden. Die Vorbereitenden Konsultationen der jungen Menschen und der Frauen werden unmittelbar vor der Vollversammlung stattfinden. Bei diesen Anlässen trafen bzw. treffen sich ernannte Delegierte zum Gebet, zur Bibelarbeit und um die Themen der Vollversammlung zu diskutieren. Delegierte der regionalen Vorbereitenden Konsultationen formulierten jeweils eigene Listen mit Anliegen, um die Delegierten dabei zu unterstützen, gut informierte Repräsentanten/innen zu werden. Die Botschaften der Vorbereitenden Konsultationen sind im Studienbuch der zwölften Vollversammlung gesammelt. Die Botschaften der Vorbereitenden Konsultationen der jungen Menschen und der Frauen werden am ersten Tag der Vollversammlung vorgestellt werden.

Das Leben der Vollversammlung

Der LWB Rat hat die wesentlichen Dimensionen des Lebens der Vollversammlung wie folgt identifiziert:

- Feier (Andacht, Heiliges Abendmahl, Gebete)
- Vertiefung, Reflektion und Suche nach Einsichten (Bibelarbeit, Kleingruppendiskussionen, Plenardebatten, Ansprachen, Besuche vor Ort)
- Gemeinschaftliche Entscheidungsfindung (Wahlversammlungen, Sitzungen zur Beschlussfassung über Berichte, sowie für andere von der Verfassung vorgegebene Themen)

Die Vollversammlung findet während des Jahres des 500. Reformationsjubiläums statt. Der Sonntagsgottesdienst während der Zwölften Vollversammlung bietet Gelegenheit der Reformation seitens des LWB weltumspannend zu gedenken.

Entsprechend werden weitere Ziele der Zwölften Vollversammlung sein:

- Des 500. Jahrestages der Reformation zu gedenken, insbesondere mit Bezug zu ihrem ökumenischen und globalen Kontext
- Mitzuwirken, die lutherische Gemeinschaft und ihre Mitgliedskirchen für den Beginn weiterer 500 Jahre des Zeugnisses und des Dienstes zu stärken, die Wege zu verdeutlichen, auf denen die Lutherische Reformation in der Kirche der Welt weiterhin lebendig und aktiv ist
- Über den lokalen Kontext in Namibia und den regionalen Kontext im südlichen Afrika zu lernen und nachzudenken, insbesondere mit Bezug zu Versöhnung und Heilung und der Wirkung des Engagements des Lutherischen Weltbundes

Themen und Unterthemen

Die Vollversammlung ist auf das zentrale Thema „Befreit durch Gottes Gnade“ ausgerichtet. Dieses Thema bildet zugleich den Zugang des LWB zum 500. Jahrestages der lutherischen Reformation. Es artikuliert zwei grundlegende Einsichten lutherischer Theologie: den Vorrang von Gottes Gnade, wenn es um Rechtfertigung geht, und das Geschenk der Freiheit, das sich aus Gottes transformierendem Handeln ergibt.

Von diesem zentralen Thema ausgehend, wird die Vollversammlung ihre Arbeit um drei Unterthemen herum strukturieren:

- Erlösung – für Geld nicht zu haben
- Menschen – für Geld nicht zu haben
- Schöpfung – für Geld nicht zu haben

Das dreifache „für Geld nicht zu haben“ beschreibt eine Kerneinsicht, die Luthers öffentliche Gegnerschaft gegen kirchliche Praktiken seiner Zeit auslöste. Seine machtvolle Verkündigung, dass Gnade ein Geschenk und nicht ein Handelsobjekt sei, das für Geld zu haben wäre, bereitete, ohne dass es auch nur Luther selbst bewusst gewesen wäre, den Weg für die Entstehung der Reformationsbewegung.

Das Studienbuch der Vollversammlung erkundet verschiedene Dimensionen des Themas und der Unterthemen. Es ist absolut notwendig, dass Teilnehmende das Studienbuch vor Beginn der Versammlung gelesen haben, damit sie sich am Dialog und der gemeinsamen Entscheidungsfindung beteiligen können.

Das Logo der Zwölften Vollversammlung

Das Logo der Zwölften Vollversammlung besteht aus Elementen, die vom LWB Logo und den Logos vorheriger Vollversammlungen bekannt sind. Die Farben orientieren sich am Farbschema des LWB und greifen die Farben Namibias auf, die den Himmel, den Ozean, die Wüste und das Land repräsentieren.

- Das Kreuz, das den Glauben an den gekreuzigten Christus verkörpert, steht im Zentrum der lutherischen Identität.
- Die Lutherrose repräsentiert die konfessionelle Identität des LWB.
- Die Taube repräsentiert den Bund Gottes und den Heiligen Geist.
- Die nach oben gerichteten Hände sind Hände, die befreit sind um zu dienen. Sie vermitteln Bewegung und stehen für die Reformationsgemeinschaft.



BEFREIT
DURCH GOTTES
GNADE

ZWÖLFTE VOLLVERSAMMLUNG
LUTHERISCHER WELTBUND
2017 – WINDHUK, NAMIBIA

Teilnahme an der Zwölften Vollversammlung



Vorbereitung auf die Vollversammlung

Die Teilnahme an der Vollversammlung begann schon Monate vor dem eigentlichen Treffen in Windhuk. Regionale vorbereitende Konsultationen haben sich getroffen, die der Frauen und die der jungen Menschen werden unmittelbar vor der Vollversammlung zusammenkommen. All diese Treffen sind ein Angebot in Vorbereitung auf die Vollversammlung.

Darüber hinaus können und sollten alle Teilnehmenden selbst noch mehr unternehmen, um sich auf die Vollversammlung vorzubereiten.

Anmeldung und Teilnahme

Ihre aktive Rolle in der Unterstützung der Vorbereitungen ist ein Schlüssel für den Erfolg der Vollversammlung. Sie wurden aufgefordert, sich anzumelden und dabei wesentliche Informationen bereitzustellen, damit die für die Organisation Verantwortlichen ihre Teilnahme vorbereiten können.

Sie wurden gebeten, die Schritte zur Beantragung der Visa zu unterstützen, den Kauf der Tickets und viele andere, wichtiger Formalitäten. Es ist entscheidend, dass Sie an diesem Prozess weiterhin aktiv mitwirken und schnell auf Dinge eingehen, auf die Sie aufmerksam gemacht werden.

Viele von Ihnen erhalten weitere Informationen, mit der Bitte bestimmte Verantwortlichkeiten während der Vollversammlung zu übernehmen. Dies bezieht sich auf Gottesdienste und Andachten, Ausschüsse und Dorfgruppen, Workshops und viele andere Aufgaben, die für den reibungslosen Ablauf der Vollversammlung nötig erscheinen. Wir bitten Sie, die Anfragen, die noch auf Sie zukommen mögen, mit offenem Herzen zu bedenken.

Vorbereitungsmaterialien

In den gemeinsamen Raum der Vollversammlung, in dem sich die weltweite Gemeinschaft der Kirchen trifft, bringen alle Teilnehmenden ihre eigene Welt mit. Der Kommunikationsfluss zwischen den Teilnehmenden und die Bereicherung durch den Austausch zwischen verschiedenen Welten und Weltanschauungen, wie sie in Windhuk zusammentreffen, wird unmittelbar von der Fähigkeit abhängen, eine gemeinsame Grundlage zu schaffen und den Zweck der Vollversammlung zu verstehen, wie sie arbeitet und was ihre Themen sein werden. Dafür will dieses Handbuch die gemeinsame Grundlage herstellen.

Für diesen Zweck ebenso wichtig ist das Studienbuch der Vollversammlung, das rund um den thematischen Ablauf der Vollversammlung und ihre Tagesschwerpunkte aufgebaut ist. Das Studienbuch wird in den Wochen vor der Vollversammlung bereitgestellt werden. Es gibt den Teilnehmenden die Gelegenheit, die Themen und Anliegen schnell zu verstehen, die die Mitgliedskirchen zur Vollversammlung mitbringen. Es stellt Ausgangspunkt und Grundlage dar für die, wie wir hoffen, bereichernden Diskussionen, unseren Austausch sowie die Entwicklung einer Vision für den Weg des LWB in die Zukunft.

Als Teilnehmende regen wir Sie an, die Hefte zu den Themen und Unterthemen des Reformationsjubiläums zu lesen. Dort finden Sie weitere Details, Perspektiven und tiefere Analysen der theologischen Fragen, um die es geht. Sie schließen auch eine ökumenische Perspektive ein.

Abschließend sei dringend geraten, den Bericht „Von Stuttgart nach Windhuk“ zu lesen, über die Arbeit und das Zeugnis der LWB Gemeinschaft und ihres Büros in der Zeit zwischen den Versammlungen (2010-2017). Sie können ihn als Datei von der Webseite der Vollversammlung herunterladen (www.lwfassembly.org).

Anderen über die Vollversammlung berichten

Je näher die Vollversammlung heranrückt, umso mehr Informationen werden Sie auf der Webseite der Vollversammlung finden. Wir laden alle Teilnehmenden ein, sich regelmäßig auf der Seite nach Updates, Informationen und Neuigkeiten um zu sehen. Ebenso ermutigen wir Sie Nachrichten von der Vollversammlung in den sozialen Medien zu verbreiten. Wenn Sie das machen wollen, nutzen Sie bitte den Hashtag [#LWFAsembly](#).

Die Struktur der Vollversammlung

Der Ablauf und der innere Zusammenhang der Vollversammlung sind um das Spannungsfeld der befreienden Gnade angelegt, die gleichzeitig Gabe und gemeinsame Aufgabe ist. Diese Struktur soll es der Vollversammlung ermöglichen, eine Schlussbotschaft zu verabschieden, die Gottes überströmende Gnade feiert und die Verpflichtungen artikuliert, in die Gottes befreiende Kraft die Mitgliedskirchen und die Gemeinschaft als Ganzes führt.

Sie erkennen das am Ablauf der Vollversammlung:

- Mittwoch, 10. Mai: Befreit durch Gottes Gnade
- Donnerstag, 11. Mai: Befreiende Gnade: Unsere gemeinsame Gabe
- Freitag, 12. Mai: Erlösung – für Geld nicht zu haben
- Samstag, 13. Mai: Menschen – für Geld nicht zu haben
- Sonntag, 14. Mai: Unterwegs sein als Gemeinschaft – weltweite Gedenkfeierlichkeit zum 500. Jahrestag der Reformation
- Montag, 15. Mai: Schöpfung – für Geld nicht zu haben
- Donnerstag, 16. Mai: Befreiende Gnade: Unsere gemeinsame Aufgabe

Mit wenigen Ausnahmen, um etwa den Besonderheiten der Eröffnung der Vollversammlung sowie dem weltweiten Reformationsjubiläum Rechnung zu tragen, wird jeder Tag der Vollversammlung einen wiederkehrenden Tagesrhythmus haben, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Zeit vor Gott, mit Morgenandacht und Bibelarbeit
- Einsicht finden: Plenarsitzungen zum Hauptthema und den Unterthemen
- Nachdenken und voneinander lernen: Dorfgruppen für themenbezogene Besinnung, Omata
- Engagement: Diskussionen im Plenum und richtungweisende Entscheidungen
- Vor Gott: Abendgebet und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst und Bibelarbeit

Andacht, Heiliges Abendmahl und das gemeinsame Lesen der Bibel spielen eine zentrale Rolle im Leben der Vollversammlung. Jeder Tag beginnt vor Gott – danach begegnen die Teilnehmenden einander und der Welt. Ebenso endet jeder Tag vor Gott, in der Rückkehr zu Gottesdienst und Gebet.

Das Heilige Abendmahl feiern wir im Eröffnungsgottesdienst, während des Abendgebetes am dritten Tag, im Sonntagsgottesdienst zum Gedenken des 500. Jahrestages der Reformation und im Schlussgottesdienst.

Ein besonderer Platz für die Morgenandacht und das Abendgebet – ein Andachtszelt – wird auf dem Konferenzgelände aufgebaut. Der besondere Platz für die Andachten stellt sicher, dass die Teilnehmenden zum Gebet bereit sind, wenn sie zur Andacht kommen. Der Eröffnungsgottesdienst und die Morgengottesdienste werden im Andachtszelt abgehalten. Die Bibelarbeiten sollen Teil der Morgengottesdienste sein

und finden im Plenarsaal statt. Mittagsgebete wird es sowohl im Plenum wie in den Dorfgruppen geben.

Der Weg vom Andachtszelt in den Plenarsaal in Gestalt einer Prozession wird Kernbestandteil der Morgengottesdienste sein. Er wird den Übergang vom Gebet zum Studium des Wortes Gottes markieren. Mit besonderer Aufmerksamkeit wurde Gottesdienst und Bibelarbeit verbunden, zum Beispiel in der Auswahl biblischer Texte in Verbindung mit dem Tagesthema. Die Bibelarbeit wird von Theologen/innen aus allen Teilen der Gemeinschaft angeleitet. Sie wurden darum gebeten sicherzustellen, mit einem interaktiven Ansatz an die Bibelarbeit heranzugehen. Die Texte für die Bibelarbeit finden Sie im *Gottesdienst-, Bibelarbeit- und Liederbuch (Worship, Bible Studies and Hymnbook) der Vollversammlung*.

Plenarsitzungen

In Plenarsitzungen befassen sich die Teilnehmenden mit den allgemeinen Geschäften der Vollversammlung, einschließlich der Wahlen. Im Rahmen der Plenarsitzungen hören Sie den Hauptvortrag und nehmen an thematischen Sitzungen zu den drei Unterthemen der Vollversammlung teil.

Zu den thematischen Plenarsitzungen gehört jeweils ein Vortrag zum Tagesthema. Dieser Vortrag wird vom Studienbuch ausgehen und vertiefende Gedanken anbieten. Je zwei Antworten bereiten den Boden für Diskussionen im Plenum, für die großzügig Zeit vorhanden sein wird.

Indem sie die vom Studienbuch aufgeworfenen Fragen erkunden, werden die Sitzungen theologische Erkenntnisse und die Realitäten der Zusammenhänge, aus denen wir stammen, verbinden und sich so an die globale Versammlung wenden. Diskussionen im Plenum über die Tagesthemen werden einzigartige Eindrücke von der Weite und Tiefe kontextbezogener Einsichten bieten. Sie werden auch die Grundlage für nachfolgende Arbeit in den Dorfgruppen liefern.

Dorfgruppen

Auf jede thematische Plenarsitzung folgen Diskussionen in den Dorfgruppen. Es wird 20 solcher Gruppen geben. Alle Delegierten werden die Nummer ihrer Gruppe und des jeweiligen Raums in ihrem Willkommenspaket finden. Die Diskussionen in den Dorfgruppen werden

- die Gelegenheit bieten, sich sinnstiftend und kontextübergreifend mit den Themen der Vollversammlung zu beschäftigen
- Raum bieten, sich untereinander auszutauschen und voneinander zu lernen, und
- Inhalte für die Botschaft der Vollversammlung entwickeln.

Die Dorfgruppen geben dem Redaktionsausschuss Rückmeldungen. Dieses Feedback ist Input für die Schlussbotschaft der Vollversammlung

Omatala – der Marktplatz

Omatala ist ein Wort in der Oshiwambo-Sprache des nördlichen Namibias und bedeutet „Marktplatz“. Der Omatala bietet allen Teilnehmenden einen Ort, an dem sie zum Austausch und zur Mitwirkung eingeladen sind. Ausstellungen, Workshops und die Gelegenheit, Geschichten zu erzählen, bereiten den Weg.

Ziel und Zweck des Omatala sind:

- Einen Platz für Begegnung, Dialog und gemeinsames Lernen zu schaffen
- Erprobte Verfahren und Kenntnisse weiterzugeben – durch Workshops, themenorientierten Ausstellungen und Advocacy-Arbeit
- Geschichten aus der ganzen Welt mitzuteilen
- Dem künstlerischen und kreativen Ausdruck von Ideen und Gefühlen Raum zu geben

Der Omatala und Aktivitäten, die in großen diesem Rahmen organisiert werden, sind die Gelegenheit für gemeinsames Lernen, Anregung und Transformation. Er ist die soziale Begegnungsstätte der Vollversammlung. Der Omatala ist von 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr am 11., 12., 13. und 15. Mai geöffnet. Am Sonntag den 14. Mai ist kein „Markt.“

Ansprache des Präsidenten

Der Präsident des LWB, Bischof Dr. Munib Younan, wird am ersten Tag der Vollversammlung unser Thema „Befreit durch Gottes Gnade“ zur Grundlage seiner Ansprache machen. Neben einer biblisch-theologischen Grundlegung des Themas, wird er über herausragende Momente und Einsichten reflektieren, die sich aus seinem Dienst als Präsident des LWB ergaben.

Hauptvortrag

Dr. Denis Mukwege, Demokratische Republik Kongo (DRC), vertieft das Thema mit dem Hauptvortrag der Vollversammlung. Er ist ein vielfach ausgezeichnete Arzt

und Gründer des Panzi-Krankenhauses in Bukavu - international anerkannt für seine Arbeit mit Frauen, die im Rahmen der bewaffneten Konflikte im Kongo (DRC) geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, sowie für seine kräftige Stimme im Einsatz für Gendergerechtigkeit, Konfliktprävention und Frieden.

Bericht des Generalsekretärs

Der Generalsekretär des LWB, Pfr. Dr. Martin Junge, wird seinen Bericht präsentieren und dabei besondere Momente auf dem Weg der Gemeinschaft in den Jahren 2010-2017 herausstreichen um Ausblicke und Perspektiven auf den vor uns liegenden Weg anzubieten.

Regionaltreffen

Regionale Treffen für die sieben LWB-Regionen (Afrika, Asien, Mittel- und Osteuropa, Mittel- und Westeuropa, Nordische Länder, Lateinamerika und Karibik, sowie Nordamerika) finden am Donnerstag, 11. Mai, und Montag, 15. Mai, jeweils von 20.45 Uhr bis 22.15 Uhr statt. Alle Delegierten, Berater/innen und von Amts wegen Teilnehmende sollen an diesen Regionaltreffen teilnehmen. Andere Teilnehmende der Vollversammlung, die an diesen Regionaltreffen teilnehmen wollen, sollten zuvor den jeweiligen Vorsitzenden kontaktieren. Die amtierenden LWB Vizepräsidenten berufen die Treffen ihrer jeweiligen Region ein und leiten sie.

Wahl der Ratsmitglieder und des/der Präsidenten/in

Die Vollversammlung wird den nächsten Rat und den/die Präsidenten/in des LWB wählen. Regionale Vorschlagslisten für die Ratsnominierungen wurden in den regionalen Konsultationen erstellt. Die Wahlen werden entsprechend der Geschäftsordnung durchgeführt.

Globales Gedenken an den 500. Jahrestag der Reformation

Der internationale Ausschuss zur Planung der Gottesdienste hatte den Auftrag, die Liturgie im Gedenken an den 500. Jahrestag der Reformation vorzubereiten. Der Gottesdienst, der weltweit den zentralen Platz für diese Feier darstellt, wird live im Netz übertragen, um denjenigen, die in Namibia nicht selbst dabei sein können, die Teilhabe an diesem besonderen Ereignis zu ermöglichen.

Der Ort des Gedenkens wird das Sam-Nujoma-Stadion sein, im Herzen der dicht besiedelten Windhuker Vorstadt Katutura.

In Erinnerung an die Reformation werden Tausende von Mitgliedern der örtlichen lutherischen Gemeinden in Katutura, aus anderen Teilen Windhuks und ganz Namibias teilnehmen. Das Organisationskomitee rechnet mit rund 10.000 Teilnehmenden.

Der Gedächtnisgottesdienst wird 3-4 Stunden dauern. Teilnehmenden wird geraten, Wasser und einen Hut mitzubringen. Diejenigen, die darauf angewiesen sind, regelmäßig Nahrung zu sich zu nehmen, sollten sicherstellen, dass sie einen ausreichenden Imbiss bei sich haben, da Lunchboxes nicht vor ca. 14.00 Uhr verteilt werden.

Die namibische Kultur feiern

Als Teilnehmende werden Sie die Gelegenheit haben, mehr über die Kultur und die Verhältnisse zu erfahren, in denen die lutherischen Kirchen Namibias ihren Dienst leisten. Nachmittags, im Anschluss an den Gedächtnisgottesdienst findet am Sam-Nujoma-Stadion eine Kulturveranstaltung statt, mit verschiedenen namibischen Darbietungen sowie Chören der Gemeinden in Windhuk.

Begrüßungsempfang

Zur Begrüßung der Teilnehmenden organisiert die namibische Regierung in Kooperation mit den örtlichen lutherischen Kirchen einen Empfang. Präsident Hage Geingob wird eine Ansprache halten.

Ausschüsse

Inhaltliche Beschlüsse, die von der Vollversammlung gefasst werden sollen, werden von einer Anzahl von Ausschüssen vorbereitet, deren Mitglieder vom derzeit amtierenden Rat nominiert und in der ersten Geschäftssitzung der Vollversammlung zu bestätigen sein werden. Es handelt sich um folgende Ausschüsse:

- Den Geschäftsführenden Ausschuss: verantwortlich für den Zeitplan und den Ablauf der Vollversammlung
- Den Grundsatz- und Weisungsausschuss, der Entschließungen mit Bezug zu LWB-Grundsätzen und programmatischer Richtung ausarbeitet, die bei der Entwicklung der LWB Strategie zu berücksichtigen sind
- Den Redaktionsausschuss, verantwortlich, die Schlussbotschaft der Vollversammlung zu entwerfen

- Den Beglaubigungs- und Wahlausschuss, der die Registrierung und die Wahlen prüft und überwacht, und Aufzeichnungen über die Wahlberechtigten bei der Vollversammlung führt
- Den Protokollausschuss, der die Protokollierung in den Vollversammlungen getroffenen Entscheidungen, überwacht
- Den Nominierungsausschuss, der die Nominierungen für das Amt des Präsidenten und für den Rat vorstellt.

Die Ausschüsse werden ihre Berichte und Empfehlungen fortlaufend während der Vollversammlung vorstellen. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüssen finden Sie in der Geschäftsordnung.

Erwartete Ergebnisse

Die Schlussbotschaft der Vollversammlung

Mit dieser Botschaft bietet sich der Vollversammlung die Gelegenheit, die Mitgliedskirchen dazu einzuladen, sich selbst in Angelegenheiten zu engagieren, die der Vollversammlung bedeutsam erscheinen - sei es durch Aktivitäten, Studien oder Überlegungen.

Jede Dorfgruppe trägt durch ihren Bericht, den sie dem Redaktionsausschuss übergibt, zur Schlussbotschaft bei.

Eine zusammengefasste Entwurfsfassung der Botschaft, wie sie im Redaktionsausschuss entsteht, wird über den Grundsatz- und Weisungsausschuss dem Plenum der Vollversammlung zur Diskussion zugeleitet.

Eventuell soll die Aufmerksamkeit der Vollversammlung in Form von Erklärungen oder Entschlieungen auf bestimmte Themen gerichtet werden. Wo das der Fall ist, sollte die Dorfgruppe dies in ihrem Bericht vermerken und ihre Erklärung oder Entschlieung an den Grundsatz- und Weisungsausschuss weiterleiten. Dieser Ausschuss kann dann für die Erklärung oder Entschlieung eine der folgenden Optionen wählen:

- empfehlen, sie als Information, zur Beschlussfassung oder zur Weiterleitung an den LWB Rat zu akzeptieren,
- sie mit einer Erläuterung weiterleiten, wie auf sie zu reagieren ist,

- oder sie mit anderen Vorschlägen zusammenfassen, die das gleiche Thema ansprechen.

Sonderthemen sollten dem Grundsatz- und Weisungsausschuss möglichst frühzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

Öffentliche Erklärungen

Eine Öffentliche Erklärung ist ein Dokument mit einem bestimmten Fokus, das einer weiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden soll. Es beschreibt ein besonderes Thema oder Anliegen sowie die Haltung der Vollversammlung dazu.

Resolutionen

Resolutionen sind richtungsweisend für das Leben und Wirken des LWB im Rahmen seines strategischen Plans und der verfügbaren Ressourcen.

Wahlen

Der/Die Präsident/in

Alle Mitgliedskirchen haben ein Schreiben des LWB Generalsekretariats erhalten, mit dem sie eingeladen wurden, Namen als Kandidaten/innen für die Position des LWB Präsidenten zu nennen. Eine Liste bestätigter Kandidaten/innen wird dem Nominierungsausschuss vorgelegt. Der Ausschuss wird einen ersten Bericht über die Vorschlagsliste während der Plenarsitzung am 11. Mai zwischen 17 und 18.30 Uhr vorstellen und um Nominierungen aus dem Plenum bitten. Solche Nominierungen müssen schriftlich erfolgen und von mindestens zehn Delegierten unterschrieben sein.

Der Rat

Der Nominierungsausschuss erhält Vorschlagslisten für die Ratssitze der sieben Regionen. Der Ausschuss wird seinen ersten Bericht in der Plenarsitzung am 11. Mai zwischen 17 und 18.30 Uhr vorstellen. Mit ihrem Willkommenspaket erhalten Sie eine Broschüre, die kurze biografische Informationen zu allen Kandidaten aufführt.

Benennungen aus dem Plenum

Nach dem ersten Bericht des Nominierungsausschusses werden weitere Nominierungen aus dem Plenum entgegengenommen, bis der/die Ausschussvorsitzende am 12. Mai um 10.00 Uhr die Nominierungsphase für

abgeschlossen erklärt. Der abschließende Bericht des Nominierungsausschusses wird in der Plenarsitzung am 12. Mai von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr vorgestellt.

Sobald die Nominierungen abgeschlossen sind, berät sich der Nominierungsausschuss mit den Delegierten der Herkunftskirchen, um sicherzustellen, dass Nominierungen aus dem Plenum ausreichend Unterstützung der Kirchen finden. Der Ausschuss wird dann seine Ergebnisse bekannt geben und seine Vorschlagsliste um die Namen der unterstützten Kandidaten/innen ergänzen.

Die Wahlen finden in der Plenarsitzung am 13. Mai von 17.00 bis 18.00 Uhr statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Viertel der registrierten Delegierten anwesend sind.

Ratschläge für Ihre effektive Teilnahme

Bitte seien Sie zu allen Veranstaltungen pünktlich. Um die Veranstaltung nicht zu stören, bitten wir höflich darum, weder zu spät zu kommen, noch früher zu gehen.

Plenarsitzungen

- Schaffen Sie sich Klarheit darüber, was Sie sagen wollen
- Strukturieren Sie Ihre Gedanken
- Fokussieren Sie Ihre Aussage. Alle gesprochenen Beiträge sind auf 3 Minuten begrenzt.

Wie erhalte ich in Plenarsitzungen die Gelegenheit zu sprechen?

- Teilnehmende, die sich äußern wollen, stellen sich in einer Reihe hinter ein Mikrofon, bis der/die Vorsitzende sie auffordert, zu sprechen
- Sobald der/die Vorsitzende Sie auffordert, nennen Sie bitte Ihren Namen, ihre Herkunftskirche und die Sprache in der sie sprechen werden

Wie äußere ich ein Anliegen während der Vollversammlung?

Es gibt zwei Möglichkeiten, während der Vollversammlung ein Anliegen zu äußern:

- Machen Sie einen schriftlichen Vorschlag
- Formulieren Sie einen Antrag

Wie mache ich einen schriftlichen Vorschlag?

- Verschaffen Sie sich zunächst bei anderen darüber Klarheit, ob Ihr Anliegen bereits anderweitig von der Tagesordnung abgedeckt ist. Dazu können Sie sich an die Delegierten ihrer eigenen Regionen wenden, an die LWB Mitarbeiter/innen oder diejenigen der gegenwärtigen Ratsmitglieder, die gebeten wurden, zu Verfahrensfragen Rat und Auskunft zu geben.
- Wenn Sie sicher sind, dass Ihr Anliegen noch nicht erfasst ist, teilen Sie es so vielen Menschen mit, wie Sie können: Kleingruppen, Regionalgruppen, junge Menschen, Frauen usw. Sie sollten so viel Unterstützung für Ihr Anliegen suchen wie möglich.
- Setzen Sie Ihren Vorschlag schriftlich auf, bezeichnen Sie dabei die Delegierten, die ihn unterstützen und bitten Sie einen Steward, ihn dem Grundsatz- und Weisungsausschuss vorzulegen.

Wie bringe ich einen Antrag ein?

- Ein Antrag stellt der Vollversammlung ein Thema zur Erwägung oder Beschlussfassung vor.
- Ein Antrag muss von einem zweiten Delegierten unterstützt werden, bevor sich die Vollversammlung mit ihm befassen kann.
- In der Aussprache über den Antrag kann außer dem Antragsteller niemand öfter als einmal sprechen.

Beispiel eines Antrags:

Name (antragstellende Person): „Ich beantrage, eine Delegation in das Land XY zu senden, um die Lage zu einzuschätzen.“

Name (weitere/r Delegierte/r): „Ich unterstütze diesen Antrag“

Was geschieht mit einem Antrag?

Gemäß der Geschäftsordnung kann ein Antrag:

- entgegengenommen werden (als Information)
- akzeptiert werden (um entsprechend zu handeln)
- an die Gruppe, die ihn eingebracht hat, zurückverwiesen werden (zur weiteren Klärung)
- vom Plenum ergänzt oder durch einen anderen Antrag ersetzt werden

Änderungen/Ergänzungen

- Änderungen erfolgen an einem Antrag normalerweise zum Zweck der Klarstellung, um ihn präziser zu fassen, oder um evtl. seine Wirkung abzuwandeln (unter Aufrechterhaltung seiner Zielsetzung)
- Änderungen/Ergänzungen erfolgen, indem Worte oder Sätze eingefügt oder gestrichen werden
- Änderungen/Ergänzungen führen keine neuen Ideen ein
- Ebenso wie die Anträge selbst müssen Änderungen/Ergänzungen die Unterstützung eines weiteren Delegierten finden

Beispiel eines Ergänzungsantrags:

„Ich beantrage, dass der Antrag nach dem Wort „Delegation“ um die Worte „von 4 Personen, darunter einem jungen Menschen“ ergänzt wird.“

Abstimmung über Anträge

- Nur Delegierte sind stimmberechtigt.
- Eine Abstimmung ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der registrierten Delegierten anwesend ist.
- Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine positive Stimmenmehrheit erhalten hat.

Abstimmung über Öffentliche Erklärungen

- Nur Delegierte sind stimmberechtigt.
- Die Abstimmung ist gültig, wenn zwei Drittel der registrierten Delegierten anwesend sind.

Sprechen oder Schreiben im Rahmen der Vollversammlung

Der LWB ist eine vielsprachige Gemeinschaft mit vier Arbeitssprachen: Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. Bitte wählen Sie für Ihre mündlichen oder schriftlichen Beiträge die Arbeitssprache, in der Sie sich am wohlsten fühlen. Nützen Sie die Dolmetscherdienste bestmöglich.

Denken Sie bitte daran, dass möglicherweise viele Menschen mit Ihrer Sprache oder Ausdrucksweise nicht vertraut sind. Unsere Bitte:

- Sprechen Sie klar, deutlich und langsam
- Halten Sie Ihre Sätze kurz und einfach.

Wenn Sie aus einem Manuskript vortragen (etwa bei einer Rede), denken Sie bitte daran, dass Ihre Zuhörer Sie nur hören und nicht mitlesen können. Setzen Sie Ihre Rede im Stil und Rhythmus der freien Rede auf. Stellen Sie den Dolmetschern/innen möglichst ein Exemplar Ihres Textes zur Verfügung, bevor Sie ihn vortragen.

Ihr Textentwurf sollte auf komplizierte Satzstrukturen und den Gebrauch von Jargon (inkl. Fachsprache) verzichten. Der kulturelle Hintergrund, die Muttersprachen und die Schulbildung der Teilnehmenden unterscheiden sich erheblich.

Falls Sie sich nicht in der Lage sehen, einzelne Vortragende zu verstehen (etwa, weil jemand für Sie zu schnell, zu leise oder murmelnd spricht), dürfen Sie dazu einen Ordnungsantrag stellen.

Die Story der Vollversammlung mitteilen

Für den Erfolg der Vollversammlung kommt es entscheidend darauf an, wie die Delegierten und die anderen an der Versammlung Teilnehmenden über ihre persönliche Lernerfahrung, ihre Einsichten und ihre dadurch erfahrene Veränderung angesichts der einzigartigen Gelegenheit, die eine solche weltweite Versammlung bietet, kommunizieren.

Um sich darauf vorzubereiten, Ihre eigenen Vollversammlungserlebnisse Ihrer Kirche und Ihrer Heimatgemeinde mitzuteilen, denken Sie eventuell daran, die Ereignisse Ihres Tages aufzuzeichnen. Bedenkenswerte Fragen wären etwa:

- Was ist heute geschehen, das mich als bedeutsam oder erinnenswert berührt hat?
- Welches Bibelwort, welche theologische Einsicht brachte mir neues Verständnis dafür, wie ich die Bedeutung von Kirchengemeinschaft verstehe?
- Welche Geschichten möchte ich erinnern und zuhause weitererzählen?
- Welche Verpflichtungen bedeuten für uns, in unserem Zusammenleben die größte Herausforderung? Wieso?

Praktische Informationen

Die Vollversammlung findet statt im

*Safari Hotel and Conference Centre,
Ecke Auas und Aviation Street in Windhuk, Namibia.*

Telefon +264 61 296 8000

*Postanschrift: Safari Hotel and Conference Centre, P.O. Box 3900,
Windhoek, Namibia*

Email: safari@safarihotelsnamibia.com

Website: www.safarihotelsnamibia.com.

Informationen im folgenden Abschnitt finden Sie in alphabetischer Reihenfolge. (Die alphabetische Reihenfolge besteht nur im englischen Text, die Abfolge der Informationen wurde in der deutschen Fassung beibehalten.):

Unterkunft

Die Teilnehmenden kommen in verschiedenen Hotels unter:

- Safari Hotel and Safari Court Hotel – www.safarihotelsnamibia.com. Hier werden alle Delegierten untergebracht – gleichzeitig Ort der Vollversammlung.
- Arebbusch Travel Lodge – www.arebbusch.com/
- Klein Windhoek Guest House – www.kleinwindhoekguesthouse.com
- Hillside Executive – www.hillsidewindhhoek.com
- Roof of Afrika – www.roofof africa.com

Anfragen wegen eines Hotelwechsels richten Sie bitte an die Mitarbeiter/innen bei der Registrierung für die Vollversammlung. Teilnehmende, deren Unterkunft der LWB organisiert hat, wechseln ihre Hotelzimmer bitte nicht ohne Zustimmung des LWB.

Selbstzahler wenden sich wegen der Bezahlung bitte an das Finanzbüro. Sollte der LWB Teilnehmende bitten müssen, ihre Hotelzimmer zu wechseln, erhalten sie vorab eine Nachricht.

Zusatzleistungen wie Telefon, Fax, Internet, Wäscherei, kostenpflichtige Spiele, Getränke und Snacks aus der Minibar und Mahlzeiten (abgesehen von den offiziellen Mahlzeiten der Vollversammlung) zahlen Teilnehmende direkt an das Hotel. Für all diese Zusatzzahlungen sind die Teilnehmenden allein verantwortlich. Sie werden nicht vom LWB getragen.

Ankunft in Windhuk

Die Teilnehmenden werden am Hosea-Kutako-Flughafen, Windhuk, begrüßt. Achten Sie bitte auf die Vollversammlungs- und LWB Schilder. Busse werden Sie zu Ihren Hotels bringen. Die Fahrt vom Flughafen dauert ungefähr 45 Minuten.

Klima

In Namibia beginnt im Mai die Wintertrockenzeit. Die Temperaturen bewegen sich dann zwischen maximal 25°C am Tag und 10°C nachts. Für Aktivitäten am Abend und in den frühen Morgenstunden benötigen Sie warme Bekleidung. Wir empfehlen leichte Schichten, so dass Sie etwas an- oder ausziehen können, so wie sich die Temperaturen im Lauf des Tages ändern. Tagsüber tragen Sie draußen einen Sonnenhut. Sonnencreme benötigen die, die sich draußen aufhalten wollen und Sonnenbrand bekommen könnten. Dies ist insbesondere für den Gedenkgottesdienst unter freiem Himmel im Sam-Nujoma-Stadion zu empfehlen.

Windhuk ist auf 1.700m über NN gelegen. Teilnehmende mit Atemproblemen sollten dies bedenken und Vorkehrungen treffen.

Verhaltenskodex

Den Verhaltenskodex für Teilnehmende an vom LWB organisierten Veranstaltungen finden Sie im Vollversammlungsdocument 3.3. Von allen Teilnehmenden wird erwartet, dass sie sich an diese Regeln halten.

Für die Veranstaltungen des LWB haben wir geeignete Maßnahmen getroffen, um Verstößen gegen die Verhaltensregeln zu begegnen. Der Einweisung in Sicherheitsvorkehrungen wird eine Vorstellung des Verhaltenskodex folgen. Zu Beginn der Vollversammlung stellen wir ein Team vor, das Beschwerden entgegen nimmt.

Wie sieht eine Sensibilisierung zur Vermeidung jedweder Art von Missbrauch, Belästigung oder Ausbeutung während einer LWB-Veranstaltung aus?

- Sämtliche Personen sind fair und mit Respekt, Höflichkeit, Würde und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes sowie internationaler Rechtsprechung und gemäss den landesüblichen Sitten und Gebräuchen zu behandeln.
- Das eigene Verhalten gegenüber anderen Menschen sollte respektvoll sein, private, berufliche oder sonstige Beziehungen sollten nicht missbraucht werden.
- Auf die besondere Verantwortung jeder Autoritätsperson ist zu achten.
- Auf kulturelle und soziale Unterschiede und Gepflogenheiten ist zu achten.
- Von anderen Menschen gesetzte persönliche Grenzen sind nicht zu überschreiten. Wenn jemand ein „Nein“ zum Ausdruck bringt, auch ohne Worte, so ist dies zu respektieren.
- Einer besonderen Sensibilisierung bedürfen Zusammenhänge, die unakzeptables Verhalten begünstigen könnten, wie zum Beispiel das Verweilen unter ungewöhnlichen Umständen in einer anderen als der heimischen Umgebung oder der Genuss von zu viel Alkohol.
- Unangebrachte Gesten oder unangebrachter Kontakt sind abzulehnen. Es ist deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten nicht begrüßt wird.
- Es gilt, niemals Geld, Waren oder Dienstleistungen gegen jedwede Art sexueller Gefälligkeiten einzutauschen.
- Es gilt, niemals eine Handlung des Betrugs, der Korruption oder der unethischen Geschäftspraxis zu begehen. Dies schliesst Interessenkonflikte während LWB-Veranstaltungen mit ein.
- Kein Mensch darf fälschlicherweise und zur eigenen Vorteilnahme der Belästigung oder jedweder Ausbeutung bezichtigt werden.
- Diese Verhaltensgrundsätze sind nicht nur im Rahmen der Versammlung selbst, sondern auch während informeller Zusammenkünfte, bei Mahlzeiten usw. zu beachten.

Kommunikation

Die Webseite der Vollversammlung – www.lwfassembly.org – wird die zentrale Stelle für alle Informationen zur Vollversammlung sein. Die Kommunikationsarbeit wird geleitet von der Kommunikationsabteilung des LWB sowie von mehrsprachigen Teams dafür herangezogener Mitarbeiter/innen und Freiwilliger aus Mitgliedskirchen und Partnerorganisationen. Sie berichten über die Vollversammlung, geben Presseerklärungen heraus, verbreiten Geschichten, Fotos und Videos im Internet und in den Sozialen Medien.

Soziale Medien

Wir laden die Teilnehmenden ein, die sozialen Medien wie Facebook, Twitter, Instagram und Snapchat zu nutzen, um ihre Erfahrungen bei der Vollversammlung mitzuteilen. Alle Beiträge sollten mit dem Hashtag der Vollversammlung #LWFAssembly versehen sein.

Bei der Nutzung der sozialen Medien sollten Sie Besonnenheit walten lassen. Machen Sie bitte den Unterschied deutlich zwischen der allgemeinen Diskussion und Beschlüssen der Vollversammlung, und ebenso zwischen eigenen Meinungen und denen der anderer Teilnehmenden.

Live - Übertragungen

Offene Plenarsitzungen, Andachten und der Gedenkgottesdienst sollen live übers Internet verbreitet werden und sind so weltweit öffentlich verfügbar.

Bildaufnahmen

Fotos und Videos werden in allen Teilen der Versammlung gemacht werden. Wenn Sie es nicht wünschen, dass Ihr Bild verbreitet wird, teilen Sie dies bitte vorab einem Mitglied des Kommunikationsteams mit.

Teilnehmende, die während der Plenarsitzungen oder Gottesdienste Aufnahmen machen wollen, bitten wir kein (Blitz-)Licht zu nutzen und sitzen zu bleiben.

Nehmen Sie bitte Rücksicht, auf kulturelle Eigenheiten: einige der Teilnehmenden wünschen eventuell nicht, abgebildet zu werden.

Machen Sie keine Aufnahmen von Menschen in Uniform, militärischen Einrichtungen oder Kommunikationseinrichtungen des namibischen Staates! Wenn ein Gebäude von Uniformierten bewacht wird, filmen Sie sie bitte nicht. Sollten Sie das Regierungsgebäude (State House) fotografieren wollen, holen Sie bitte vorab eine Genehmigung der Wachen ein – ebenso an Grenzen, Flughäfen etc. Wenn Sie Menschen fotografieren, gilt eine einfache Grundregel: wenn Sie in einer solchen Situation nicht fotografiert werden wollten, fotografieren Sie nicht! Fotografieren Sie Kinder nicht ohne Zustimmung ihrer Aufsichtspersonen.

Medien

Medienvertreter, Radio und Fernsehen werden über die Vollversammlung berichten. Das Kommunikationsbüro ist für die Akkreditierung und Betreuung der Medien bei der Vollversammlung zuständig. Pressekonferenzen und Hintergrundgespräche werden organisiert. Auf Anfrage arrangieren wir Interviews mit Delegierten.

Teilnehmende sind freundlich gebeten, die Arbeit des Kommunikationsteams und der Medien zu unterstützen und auf Interviewanfragen akkreditierter Medienvertreter sowie des Kommunikationsteams angemessen zu reagieren. Beachten Sie bitte, dass die Medienvertreter aufgefordert sind, die Teilnehmenden nicht eigenständig um Interviews zu bitten. Alle Interviews werden vom Pressebüro der LWB Vollversammlung arrangiert und setzen einen schriftlichen Interviewantrag voraus.

Wegen jeglicher Unterstützung bei Medienkontakten wenden Sie sich bitte an die LWB Kommunikationsmitarbeiter.

Währung

Die namibische Währung ist der Namibische Dollar (NAD, N\$), 1 N\$ = 100 Cents.

- Ein Euro entspricht etwa 13,40 – 14,40 N\$
- Ein US \$ entspricht etwa 12,40 – 13,30 N\$

In den meisten Unterkünften, Hotels, Geschäften, Tankstellen und Restaurants werden Sie Ihre Kreditkarte nutzen können, wobei wir empfehlen, stets Bargeld (N\$) mitzuführen.

Einen Geldautomaten finden Sie in der Lobby des Safari Hotels, Banken im Stadtzentrum.

Es gibt 200, 100, 50, 20 and 10 N\$ Geldscheine sowie Münzen zu 5 und 1 N\$ sowie zu 50c, 10c and 5c. Sie können in Namibia teils auch mit südafrikanischen Rand zahlen.

Kleidung

Der Dress-Code der Vollversammlung ist „smart casual“.

Strom

Elektrizität erhalten Sie in Namibia mit 220/230V und 50Hz. Wir empfehlen den Teilnehmenden Adapter für Steckdosen mit *drei* runden Löchern mitzubringen (Typ D und M). In den Hotels gibt es teils auch europäische Steckdosen.

Finanzbüro

Im Registrierungsbüro finden Sie auch das Finanzbüro. Für Anfragen, Zahlungen und Erstattungen wird es zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, 8. Mai, 08.00 – 20.00 Uhr

Dienstag, 9. Mai, 08.00 – 20.00 Uhr

Mittwoch - Samstag, 10. – 13. Mai, 07.00 – 9.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Montag bis Dienstag, 15. – 16. Mai, 08.00 – 20.00 Uhr, 07.00 – 9.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Wegen der Erstattungen beachten Sie bitte die Richtlinien auf der Webseite der Vollversammlung. Frist für die Einreichung von Reisekostenerstattungsanträgen ist der 13. Mai, 12.00 Uhr.

Info-Tisch

Ein Info-Tisch für die Versammlung befindet sich am Haupteingang zum Konferenzzentrum. Vom 08. – 17. Mai wird er von 8.00 – 18.00 Uhr besetzt sein.

Wenn Sie Fragen bezüglich der Versammlung haben, Wege suchen oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an diese Stelle.

Im Falle von Gesundheits-, Sicherheits- oder anderen Fragen, wenden Sie sich bitte an den Info-Tisch. Damit verloren gegangene Gegenstände gleich wieder zugeordnet werden können, beschriften Sie bitte alle Ihre persönlichen Gegenstände. Bei der Nachfrage nach Fundsachen weisen Sie sich bitte aus. Fundsachen bringen Sie bitte zum Info-Tisch.

Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung

Teilnehmende, die auf verschreibungspflichtige Medikamente angewiesen sind, erinnern wir daran, diese in ausreichender Menge für Ihren Aufenthalt in Windhuk mitzunehmen. Bringen Sie für den Fall der Fälle ein auf Sie ausgestelltes Rezept mit.

Wir bitten Sie dringend, sich vor ihrer Abreise selbst um ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz zu kümmern. In Windhuk sollten Sie im Notfall einen Nachweis Ihres Versicherungsschutzes vorlegen können.

Der LWB stellt allen außerhalb Namibias ansässigen, registrierten Teilnehmenden für die Zeit der Vollversammlung nur begrenzt Kranken- und Unfallversicherungsschutz zur Verfügung. Der LWB ist nicht in der Lage, für Kosten zu bürgen, die Teilnehmenden entstehen, die reisen, ohne dazu gesund genug zu sein. Beachten Sie bitte:

1. Teilnehmende, die unter einer Vorerkrankung leiden, sich zur Zeit ihres Abflugs in ärztlicher Behandlung befinden, oder deren Zustand noch nicht stabil ist, sind verpflichtet, sich bei ihrem behandelnden Arzt ein Reiseattest zu besorgen.
2. Wer zur Abflugzeit mehr als 28 Wochen schwanger ist, ist nicht von der Krankenversicherung gedeckt. Im Notfall sind sie nicht versichert. Betroffene müssen ein Attest über ihre Schwangerschaft mitbringen, das sie bei dringendem medizinischen Bedarf in Windhuk vorweisen müssten.

Es gibt keine kostenlose ärztliche bzw. zahnärztliche Versorgung in Windhuk und nur Notfälle werden versorgt. Der LWB ist finanziell nicht in der Verantwortung,

wenn Teilnehmende vorstehende Verpflichtungen nicht einhalten, sei es während der Versammlung, oder auf privaten Reisen vor oder nach der Vollversammlung.

Falls Sie gesundheitliche Probleme oder Unfälle erleiden sollten, wenden Sie sich bitte an den Info-Tisch, den ausgewiesenen Fokuspunkt Gesundheit oder an die Rezeption Ihres Hotels.

Reiseversicherung

Im Falle von Problemen mit Ihrer Abreise von Windhuk, verpassten Flügen, Beschädigung/Verlust Ihres Gepäcks, bitten wir die Teilnehmenden, ihre Anfragen an den Info-Tisch zu richten, der diese weiterbearbeiten wird.

Der LWB hat eine begrenzte Reiseversicherung besorgt. Sie deckt außerhalb Namibias ansässige Teilnehmende und unterliegt engen Beschränkungen.

Internet

WLAN ist im Safari Hotel sowie dem Konferenzzentrum verfügbar. Im Business Centre des Safari Hotels gibt es einige, wenige Computerarbeitsplätze, die genutzt werden können, um das Internet zu nutzen. Teilnehmende sollten mit Elektrizitäts- und Internet-Unterbrechungen rechnen.

Sprachen, Übersetzung und Dolmetschen

Alle offiziellen Dokumente der Vollversammlung werden in die Arbeitssprachen des LWB übersetzt, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. Wegen begrenzter Ressourcen während der Versammlung selbst wird es nicht möglich sein, alle Dokumente in die vier offiziellen Sprachen zu übersetzen.

Alle Plenarsitzungen werden simultan in die vier Arbeitssprachen übersetzt. In begrenztem Umfang wird es in den Dorfgruppen Übersetzung geben.

Im Plenarsaal werden Kopfhörer für die Übersetzung ausgeteilt. Bitte lassen Sie die Kopfhörer am Ende jeder Sitzung auf dem Tisch bzw. Stuhl, so dass sie

eingesammelt und wieder aufgeladen werden können. Kopfhörer dürfen nicht aus dem Plenarsaal mitgenommen werden. Besucher erhalten Kopfhörer nur gegen eine unterzeichnete Karte mit der sie die Rückgabe garantieren.

Wenn Sie versehentlich einen Kopfhörer mitnehmen, geben Sie ihn bitte unverzüglich an der Ausgabestelle ab. Ein verlorener Kopfhörer kostet eine Gebühr von 150 €.

Bitte beachten: bei allen Veranstaltungen und Sitzungen können Sie auch andere Sprachen nutzen, wenn Sie vorab für eine Übersetzung in eine der LWB Arbeitssprachen gesorgt haben.

Mahlzeiten

Frühstück erhalten die Teilnehmenden in ihren Hotels.

Mittag- und Abendessen wird in den Restaurants des Safari Hotels serviert. In den Pausen wird Kaffee und Tee in der Lobby des Konferenzentrums ausgegeben.

Teilnehmende mit Lebensmittelunverträglichkeiten geben dies bitte am Info-Tisch bekannt.

Alle Teilnehmenden der Vollversammlung erhalten Flaschen für Trinkwasser. Diese können an Wasserspendern beim Plenarsaal aufgefüllt werden. Bitte nutzen Sie diese.

Das Leitungswasser in Windhuk hat gewöhnlich Trinkwasserqualität. Während der Vollversammlung wird gefiltertes Wasser ausgegeben.

Medizinische Notfälle

Teilnehmende, die sich während ihrer Anwesenheit im Konferenzzentrum unwohl fühlen, sollten sich an den Info-Tisch wenden. Dafür benannte Personen werden für die Betreuung und erste Hilfe da sein sowie gegebenenfalls einen Krankenwagen rufen. In der Nähe des Konferenzentrums gibt es ein geeignetes privates Krankenhaus. Wer sich in seinem Hotel nicht wohl fühlt, sollte sich an seine Hotelrezeption wenden.

Seelsorge

Ein Team von Pfarrer/innen bietet den Teilnehmenden nach Bedarf Seelsorge. Das Team wird zu Beginn der Vollversammlung vorgestellt. Sie befinden sich in „Flamingo 1“ – einem Raum neben dem Safari Hotel Restaurant.

Registrierung

Alle Teilnehmenden lassen sich bei ihrer Ankunft im Safari Konferenzzentrum offiziell registrieren. Für die Registrierung benötigen Sie einen Ausweis mit Lichtbild. Mit der Registrierung wird die Identifizierung und andere Details überprüft, die Anmeldegebühr und gegebenenfalls weitere Gebühren bezahlt. Die Teilnehmenden erhalten ein Willkommenspaket, das ihr Namensschild, die Tagesordnung, Materialien und weitere praktische Informationen enthält.

Teilnehmende, die um Ausdrucke gebeten haben, werden diese bei der Registrierung abholen können. Die Dokumente werden ebenso online bereitgestellt.

Bitte tragen Sie die ganze Zeit Ihr Namensschild. So erhalten sie Einlass zum Versammlungsort, den Sitzungen, Mahlzeiten und Kaffeepausen. Das Sicherheitspersonal wird Teilnehmende ohne Namensschild nicht in das Versammlungszentrum einlassen. Sollten Sie ihr Namensschild verlieren, melden Sie dies bitte unverzüglich im Registrierungsbüro. Gegen eine Gebühr erhalten Sie Ersatz.

Teilnehmende werden entsprechend ihrem Anmeldestatus in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Ein Wechsel der Kategorie muss schriftlich beim Beglaubigungsausschluss beantragt werden. Den Antrag reichen Sie bei der Registrierungsstelle ein.

Im Plenarsaal erhalten die Teilnehmenden ihrer Kategorie entsprechend Plätze zugewiesen. Orientieren Sie sich bitte nach ihrer Kategorie (z.B. Delegierte, Besucher usw.). Stewards helfen Ihnen, Ihren Platz zu finden.

Heimreise

Die Abfahrt beginnt an den jeweiligen Hotels bzw. dem Safari Konferenzzentrum. Informationen zur Abreise werden am Info-Tisch verfügbar sein. Bitte beachten Sie die Zeit, bis zu der Sie ihr Zimmer räumen müssen, um Kosten zu vermeiden. Gepäck können Sie in der Gepäckaufbewahrung des Hotels abgeben. Am Abreisetag wird die Fahrt von den Hotels zum Flughafen organisiert. Informationen zu den genauen Zeiten werden im Lauf der Versammlung bekannt gegeben.

Sicherheit

Im Blick auf die Vollversammlung gibt es nur minimale ernsthafte Sicherheitsrisiken. Wann immer eine große Anzahl von Menschen an einen Ort reist, können allerdings Unfälle oder Sicherheitsrisiken eintreten. Der LWB hat die Sicherheitsplanung zu einem Kernelement der Vorbereitungen gemacht und Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Seien Sie achtsam, passen Sie auf Ihre Sachen auf und befolgen Sie die Sicherheitsempfehlungen, um Problemen vorzubeugen.

Eine Sicherheitseinweisung für alle Teilnehmenden findet während der ersten Plenarsitzung am Mittwoch, 10. Mai, statt. Ein Sicherheitsteam wird für Notfälle im Zusammenhang mit medizinischen oder Sicherheitsproblemen bereitstehen. Die Telefonnummer des Teams wird bekannt gegeben werden.

Kriminalität

Das Kriminalitätsniveau in Namibia ist eher niedrig. Wie in allen größeren Städten, sind in Windhuk Kleinkriminalität, Betrügereien oder Raub möglich. Achten Sie auf ihre Umgebung, insbesondere, wenn Sie sich nachts durch die Stadt bewegen. Sichern Sie Wertgegenstände jederzeit in Ihrem Zimmer bzw. dem Hotelsafe. Seien Sie an Geldausgabestellen und beim Geldwechsel vorsichtig.

- Tun Sie sich möglichst mit anderen Teilnehmenden zusammen, wenn Sie den Hotelkomplex verlassen. Gehen Sie nachts nicht alleine aus.
- Nehmen Sie stets ein Kommunikationsgerät (Telefon) mit, für den Fall das Ihnen Probleme oder Notfälle begegnen sollten.
- Tragen Sie eine Liste mit wichtigen Telefonnummern separat bei sich, falls Sie ihr Telefon nicht nutzen können und Hilfe brauchen.

- Berichten sie dem Sicherheitsteam von allen Vorfällen, Belästigungen oder verdächtigen Aktivitäten, da andere Teilnehmenden Ähnliches erfahren haben können und Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Vorfälle nötig sein könnten.

Medizinische Notfälle

Siehe oben

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle sind in Namibia häufig und können zu Verletzungen, Schäden an Fahrzeugen und anderen Gegenständen und auch zum Tod führen. Um diese Risiken zu reduzieren, nutzen Sie bitte stets die vom LWB oder ihrer Hotelrezeption besorgten oder empfohlenen Transportmitteln. Auf der Fahrt nutzen Sie bitte immer die Sicherheitsgurte. Bei einem Unfall leisten sie bitte Erste Hilfe bzw. lassen sich bei Bedarf ärztlich versorgen. Wenden Sie sich an den ausgewiesenen Fokuspunkt Gesundheit und berichten Sie dem Sicherheitsteam von dem Ereignis.

Sexuelle Belästigung und Missbrauch

Sexuelle Belästigung und Missbrauch können überall vorkommen – ebenso bei dieser Veranstaltung, in Ihrem Hotel oder außerhalb der Vollversammlung. Alle Teilnehmenden möchten bitte auf ihre Umgebung aufmerksam sein und nötige Vorkehrungen treffen. Teilnehmende sollten nachts möglichst nicht allein auf der Straße sein. Wenn sie unerwünschte Annäherungsversuche erleben, seien Sie klar in deren Ablehnung mit Worten und Körpersprache. Im Falle sexueller Belästigung oder Missbrauchs suchen Sie Unterstützung und wenden Sie sich an die Fokusperson für die Verhaltensrichtlinie (siehe dort).

Rauchen

Rauchen ist in Namibia in der Öffentlichkeit, in Büros und öffentlichen Transportmitteln gesetzlich verboten. Im Plenarsaal und in den Zelten ist es zu keiner Zeit erlaubt, zu rauchen.

Singproben während der Vollversammlung

Während der ganzen Vollversammlung wird es im Gottesdienstzelt Singproben geben. Delegierte und Besucher/innen sind eingeladen im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten an diesen Übungen teilzunehmen. Der Probenplan ist wie folgt:

- 9. Mai, 17.00 – 19.00 Uhr
- 10. Mai, 10.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 15.00 Uhr
- 11. Mai, 10.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 15.00 Uhr
- 12. Mai, 10.00 Uhr – 11.30 Uhr, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- 13. Mai, 10.00 Uhr – 11.30 Uhr, 20.30 Uhr - 21.30 Uhr
- 15. Mai 10.00 Uhr – 11.30 Uhr, 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
- 16. Mai, 10.00 Uhr – 11.30 Uhr, 14.00 Uhr – 15.00 Uhr

Transport

Zwischen den Hotels und dem Konferenzzentrum gibt es für die Teilnehmenden einen Zubringerdienst. Busse werden für die Fahrt vom Konferenzzentrum zum Begrüßungsempfang und zum Sam-Nujoma-Stadion bereitgestellt.

Für private Fahrten erfragen Sie bitte die Nummern für Fahrdienste bzw. empfohlene Taxis an der Hotelrezeption.

Reisen

Ein Reisebüro wird vom 12. bis 16. Mai im Safari Hotel sein, um Reiseanfragen zu beantworten.

Impfungen

Soweit sie aus einem Hepatitis Gefahrengbiet kommen, müssen Sie ein entsprechendes Gesundheitszertifikat mitbringen. Während es in Namibia kein Gelbfieber gibt, ist es üblich, bei Reisen die Impfbescheinigung mitzuführen.

Das südliche und zentrale Namibia, einschließlich Windhuk, liegen nicht in einer Malaria Risikozone. In den nördlichen Gebieten gibt es Malaria (*P. Falciparum*), Dengue and Chikungunya Fieber. In den ländlichen Gebieten außerhalb Windhuks nützen Sie bitte Mückenschutz. Malariaphylaxe wird allen dringend empfohlen, die in die nördlichen Regionen Namibias reisen wollen.

Abstimmungen

Elektronische Wahlgeräte werden im Plenarsaal verteilt. Delegierte erhalten zugleich eine persönliche Smartcard, die bei Wahlen in das Gerät zu stecken ist. Verwahren Sie die Smartcard bitte sicher bei sich und bringen Sie diese in die Plenarsitzungen mit. Die Wahlgeräte müssen stets im Plenarsaal bleiben. Im Fall des Verlustes eines Wahlgeräts entstehen Kosten von 200 €.

Die Delegierten erhalten in der Einführungsversammlung am ersten Tag eine Erläuterung zur Nutzung des Abstimmungssystems.

Nützliche Telefonnummern

- Polizei: +264 (0) 61 1011 (in Notfällen, wenn Sie von einem Handy aus anrufen)
- Polizei: 1011 (in Notfällen, wenn Sie vom Festnetz aus anrufen)
- Städtische Polizei Windhuk: +264 (0) 61 290 2239
- Römisch-katholisches Krankenhaus, Mandume Road, Windhuk, Telefon: +264 (0) 61 270 2911

Tagungsbüro vor Ort

- Martin Nelumbu: +264 (0) 81 278 5613
- Ute Brand: +264 (0) 81 037 4075

Anhänge

VERFASSUNG DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES

(angenommen von der Achten LWB-Vollversammlung, 1990, Curitiba, Brasilien, mit den von der Neunten LWB-Vollversammlung 1997 in Hongkong und der Elften Vollversammlung, Stuttgart, Deutschland, 2010, angenommenen Änderungen)

I. Name

Die aufgrund dieser Verfassung gebildete Körperschaft trägt den Namen „Lutherischer Weltbund“.

II. Lehrgrundlage

Der Lutherische Weltbund bekennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und Norm seiner Lehre, seines Lebens und seines Dienstes. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburgischen Konfession und in dem Kleinen Katechismus Martin Luthers eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

III. Wesen und Aufgaben

Der Lutherische Weltbund ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich zu dem dreieinigen Gott bekennen, in der Verkündigung des Wortes Gottes übereinstimmen und in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden sind.

Der Lutherische Weltbund bekennt die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche und will der Einheit der Christenheit in der Welt dienen.

Der Lutherische Weltbund

- a. fördert die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus und stärkt die Mitgliedskirchen bei der Erfüllung des Missionsauftrages und in ihrem Bemühen um die Einheit der weltweiten Christenheit;

- b. fördert weltweit unter den Mitgliedskirchen diakonisches Handeln, Linderung menschlicher Not, Frieden und Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung Gottes und gegenseitiges Teilen;
- c. fördert durch gemeinsame Studienarbeit die Gemeinschaft und das Selbstverständnis der Mitgliedskirchen und hilft ihnen, Aufgaben miteinander wahrzunehmen.

IV. Zuständigkeit

Der Lutherische Weltbund handelt als Organ seiner eigenständigen Mitgliedskirchen in Angelegenheiten, die ihm von den Mitgliedskirchen übertragen werden. Er kann für eine oder mehrere Mitgliedskirchen tätig werden, sofern diese ihm bestimmte Aufgaben übertragen. Er kann einzelne Mitgliedskirchen bitten, Aufgaben für die gesamte Gemeinschaft zu übernehmen.

V. Mitgliedschaft und Andere Formen der Zugehörigkeit

1. Mitgliedskirchen

Der Lutherische Weltbund setzt sich aus Kirchen zusammen, welche die in Artikel II dieser Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen.

Eine Kirche, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im Weltbund stellt, hat die Annahme dieser Verfassung zu erklären.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Weltbund durch die Vollversammlung oder in der Zwischenzeit durch den Rat.

Die Mitgliedschaft im Weltbund kann durch Austritt beendet werden. Auf Empfehlung des Rates kann die Vollversammlung die Mitgliedschaft mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen für ruhend oder für beendet erklären.

Verfahrensweisen bezüglich der Mitgliedschaft werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Anerkannte Kirchen, Kirchenräte und Kirchengemeinden

Der Lutherische Weltbund kann solchen Kirchen, die nicht Mitglied sind, sowie Kirchenräten oder Kirchengemeinden, welche die in Artikel II dieser Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen, die Berechtigung zur Teilnahme an der Arbeit des Weltbundes zuerkennen (Assoziierte Mitgliedschaft).

Anerkennung, Bedingungen und Fortsetzung solcher Mitarbeit werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

VI. Organisation

Der Lutherische Weltbund übt seine Funktionen durch die Vollversammlung, den Rat, das Sekretariat und die entsprechenden Einrichtungen der Mitgliedskirchen aus. In allen diesen Organen und Einrichtungen des Weltbundes sollen Geistliche und Laien, Männer, Frauen und Jugendliche teilnehmen.

VII. Vollversammlung

- a. Die Vollversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedskirchen. Als das oberste Organ des Lutherischen Weltbundes hat die Vollversammlung folgende Aufgaben:
 - sie beschliesst über die Verfassung;
 - sie gibt allgemeine Ausrichtung über die Arbeit des Weltbundes;
 - sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder des Rates;
 - sie billigt die Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses.
- b. Die Vollversammlung wird in der Regel alle sechs Jahre abgehalten. Zeit, Ort und Programm der Vollversammlung werden vom Rat bestimmt.

Sondertagungen der Vollversammlung können auf Verlangen des Rates stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitgliedskirchen dies verlangt.
- c. Die Zahl der Delegierten auf der Vollversammlung und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedskirchen werden vom Rat bestimmt.

Jede Mitgliedskirche hat das Recht, mindestens eine/n Vertreter/in in die Vollversammlung zu entsenden.

Dabei sind die zahlenmässige Grösse der Mitgliedskirchen und ihre Verteilung auf Kontinente und Länder gebührend zu berücksichtigen.
- d. Der Rat kann Vertreter/innen von lutherischen Gemeinden innerhalb unierter Kirchen oder von lutherischen Vereinigungen und Organisationen mit beratender Stimme in die Vollversammlung einladen, soweit diese nicht von Mitgliedskirchen mit vertreten werden.

Die Zahl dieser Vertreter/innen wird vom Rat festgesetzt.

VIII. Rat

- a. Die Vollversammlung wählt 48 Ratsmitglieder unter Berücksichtigung der Nominierungen aus den Regionen.

Der Rat setzt sich aus diesen 48 Mitgliedern, dem Präsidenten/der Präsidentin und dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses zusammen, wenn diese/r von ausserhalb des Rates gewählt worden ist.

Das Wahlverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Auf eine angemessene Vertretung von Geistlichen und Laien, Frauen und Männern sowie Jugendlichen ist zu achten.

Die Amtszeit des Rates endet mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Vollversammlung. Die einmalige Wiederwahl der Mitglieder des Rates ist zulässig.

Wenn ein Mitglied des Rates für den Rest seiner Amtszeit nicht mehr an den Tagungen des Rates teilnehmen kann, wählt der Rat im Einvernehmen mit der Mitgliedskirche für die noch verbleibende Amtszeit eine/n Stellvertreter/in.

- b. Der Rat ist das oberste Organ des LWB in der Zeit zwischen den Vollversammlungen.
- Der Rat hat die Aufgabe sicherzustellen, dass der LWB zufrieden stellend organisiert und in Übereinstimmung mit seiner Zweckbestimmung und den von der Vollversammlung beschlossenen Resolutionen geleitet wird.
 - Der Rat beschliesst den Haushalt des LWB und gewährleistet eine angemessene Kontrolle und Verwaltung der Vermögenswerte des LWB.
 - Der Rat nimmt die geprüften Jahresabschlussberichte des LWB entgegen und erteilt die Entlastung.
 - Der Rat kann, falls erforderlich, das Gremium der leitenden Amtsträger/innen autorisieren, die Entlastung für die geprüften Jahresabschlussberichte zu erteilen.
 - Der Rat legt in Übereinstimmung mit den Entscheidungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung die Strategie des LWB fest.
 - Der Rat billigt die auf Kabinettsebene vorgenommenen Ernennungen von Stabsmitgliedern.
- c. Der Rat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidenten/innen unter Berücksichtigung der sieben geographischen Regionen. Auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist zu achten. Die Vizepräsidenten/innen, die ordinierte oder nicht-ordinierte leitende Vertreter/innen ihrer eigenen Kirchen sind, vertreten den LWB in der Region, der ihre Kirchen angehören. Der Präsident vertritt keine besondere Region.
- d. Das Gremium leitender Amtsträger/innen setzt sich aus folgenden Personen zusammen: dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/innen, dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses und den Vorsitzenden der gemäss den Ausführungsbestimmungen eingerichteten Ausschüsse. Um eine ausgewogene Geschlechter- und Generationenbeteiligung zu gewährleisten, wählt der Rat zwei zusätzliche Mitglieder.

Das Gremium leitender Amtsträger/innen dient dem LWB als Treuhandschaftsrat und als Personalausschuss, der die Ernennung leitender Mitarbeiter/innen billigt.

Rolle und Funktion des Gremiums leitender Amtsträger/innen werden in den entsprechenden Richtlinien (Terms of Reference) beschrieben.

- e. Der Rat wählt für die Dauer seiner Amtszeit bis zu 21 Berater/innen mit Stimmrecht in den Ausschüssen, um eine professionelle Kompetenz und Sachkenntnis zu gewährleisten.
- f. Bei Bedarf kann der Rat ständige Ausschüsse oder Ad-hoc-Unterausschüsse berufen und ihre Vorsitzenden ernennen.
- g. Die Amtszeit der vom Rat Gewählten kann durch Zweidrittelmehrheit des Rates vorzeitig beendet werden.
- h. Der Rat ist verantwortlich für die Annahme grundlegender Dokumente wie Ausführungsbestimmungen, Richtlinien (Terms of Reference), Geschäftsordnung und andere grundsatzpolitische Weisungen.

IX. Regionale Ausprägungen

Die Mitgliedskirchen in den sieben geographischen Gebieten können zu beratenden Zwecken Regionalkonferenzen einrichten. Diese Konferenzen können Vorschläge für die Tagesordnung des Rates unterbreiten (Ausführungsbestimmungen Art. 10.1.1).

Die Regionalkonferenzen erstatten dem Rat Bericht durch ihre/n Vizepräsidenten/in.

X. Nationale Komitees

Die Mitgliedskirchen können in jedem Land ein Nationales Komitee bilden, um ihre Beziehungen zum Weltbund zu koordinieren. Das Recht jeder Mitgliedskirche, mit dem Weltbund unmittelbar in Verbindung zu treten, wird dadurch nicht berührt. Jedes Nationale Komitee legt dem Rat einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten vor.

XI. Präsident/in

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Vollversammlung erfolgt durch die Mehrheit der in einer schriftlichen Wahl abgegebenen Stimmen.

Er/sie ist Mitglied des Rates.

Der/die Präsident/in übernimmt sein/ihr Amt unmittelbar nach Schluss der Vollversammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat. Er/sie bleibt bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Vollversammlung im Amt und kann nicht für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

Der/die Präsident/in ist der/die oberste Vertreter/in und Sprecher/in des Weltbundes. Er/sie leitet die Vollversammlung, den Rat und das Gremium leitender Amtsträger/innen.

Der/die Präsident/in führt im Zusammenwirken mit dem/der Generalsekretär/in die Aufsicht über Leben und Arbeit des Weltbundes.

Der Rat wählt binnen drei Monaten den Präsidenten/die Präsidentin, wenn dieses Amt infolge des Todes oder der dauerhaften Handlungsunfähigkeit des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin vakant geworden ist. Bis zur Wahl eines/r neuen Präsidenten/in wählt das Gremium leitender Amtsträger/innen aus seiner Mitte eine/n amtierende/n Präsidenten/in (Ausführungsbestimmungen Art. 6).

XII. Vorsitzende/r des Finanzausschusses

Der/die Vorsitzende des Finanzausschusses wird vom Rat auf dessen konstituierender Sitzung gewählt und bleibt bis zum Schluss der folgenden ordentlichen Vollversammlung im Amt.

Der /die Vorsitzende wird aus der Mitte oder von ausserhalb des Rates gewählt.

XIII. Büro der Kirchengemeinschaft

Der Weltbund unterhält ein Büro der Kirchengemeinschaft, das zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessen ist.

Der Rat legt die Struktur und den Aufgabenbereich des Büros der Kirchengemeinschaft fest.

XIV. Generalsekretär/in

Der/die Generalsekretär/in wird vom Rat gewählt.

Der/die Generalsekretär/in ist Hauptgeschäftsführer/in und, zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin, öffentliche/r Vertreter/in und oberste/r Sprecher/in des LWB. Der/die Generalsekretär/in erstattet der Vollversammlung und dem Rat über die Aktivitäten des Büros der Kirchengemeinschaft Bericht.

Das Amt und die Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin werden in den Richtlinien (Terms of Reference) beschrieben.

XV. Finanzen

Der Rat genehmigt den Haushalt zur Übersendung an die Mitgliedskirchen, Nationalen Komitees und sonstigen Organisationen. Er empfiehlt die Unterstützung des Haushalts durch zweckgebundene und nicht zweckgebundene Beiträge.

Der Rat setzt die von den Mitgliedskirchen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliedskirchen erhalten einen jährlichen Finanzbericht.

XVI. Verfassungsänderungen und ausführungsbestimmungen

1. Verfassungsänderungen

Änderungen dieser Verfassung können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen Vollversammlung beschlossen werden, sofern die Änderungsvorschläge den Mitgliedskirchen drei Monate vor der Vollversammlung durch den/die Generalsekretär/in mitgeteilt wurden.

Verfassungsänderungen treten ein Jahr nach ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nicht vorher von mindestens einem Drittel der Mitgliedskirchen beim Rat Einspruch eingelegt worden ist.

2. Ausführungsbestimmungen

Der Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassung. Diese Bestimmungen oder ihre Änderung treten ein Jahr nach ihrer Verabschiedung in Kraft, wenn nicht vorher von mindestens einem Drittel der Mitgliedskirchen beim Rat Einspruch eingelegt worden ist.

Die Vollversammlung kann Ausführungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen annehmen, ändern oder aufheben. Solche Beschlüsse treten nach einem Jahr in Kraft, wenn nicht vorher von mindestens einem Drittel der Mitgliedskirchen beim Rat Einspruch eingelegt worden ist.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES

(in der vom LWB-Rat in Chicago, USA, 1991 angenommenen Fassung mit den von der Neunten LWB-Vollversammlung, Hongkong, 1997, von dem neu gewählten LWB-Rat in Winnipeg, Kanada, 2003, vom LWB-Rat in Jerusalem-Bethlehem, 2005, vom LWB-Rat in Lund, Schweden, 2007, von dem LWB-Rat in Stuttgart, Deutschland, von der Elften LWB-Vollversammlung, Stuttgart, 2010, von dem neu-gewählten LWB-RAT in Stuttgart und vom LWB-Rat in Bogotá, Kolombien, 2012 angenommenen Änderungen)

1. Rechtsstatus und Hauptgeschäftsstelle

1.1 Rechtsstatus

Der Lutherische Weltbund (im Folgenden der „Weltbund“ oder der „LWB“) ist eine nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragene gemeinnützige Organisation.

1.2 Hauptgeschäftsstelle

Der offizielle Sitz des Weltbundes befindet sich im Kanton Genf, Schweiz.

2. Mitgliedschaft

(LWB-Verfassung, Artikel V und X)

2.1 Verfahrensweise für Anträge auf Mitgliedschaft

Eine Kirche, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, hat dem/der Generalsekretär/in folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. ein ausgefülltes Antragsformular;
- b. das Protokoll des Entscheidungsorgans der Kirche, aus dem hervorgeht, dass die Kirche die Verfassung des LWB anerkennt und einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen wünscht;
- c. die Verfassung der Kirche;
- d. eine kurze Darstellung von Geschichte und Hintergrund der Kirche;
- e. alle sonstigen Informationen, die der/die Generalsekretär/in benötigt.

2.2 Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Mitgliedschaft

2.2.1 Folgende Bedingungen müssen bei der Beurteilung der Anträge auf Mitgliedschaft erfüllt werden:

- a. die Kirche muss die Lehrgrundlage des LWB offiziell anerkennen;
- b. die Kirche muss eine selbständige Körperschaft sein;
- c. die antragstellende Kirche muss aus mehr als einer Ortsgemeinde bestehen.

2.2.2 Ausserdem sollen die Meinungen anderer Mitgliedskirchen bzw. Nationalen Komitees in dem betreffenden Land oder Gebiet gehört werden.

2.3 Fortsetzung der Mitgliedschaft, Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1 Fortsetzung der Mitgliedschaft

Wenn ein Zusammenschluss lediglich von Mitgliedskirchen erfolgt, kann die neue Kirche erklären, dass sie dem Weltbund anzugehören wünsche, und gilt auf Grundlage dieser Erklärung als Mitgliedskirche.

Wenn ein Zusammenschluss von einer oder mehreren Mitgliedskirchen und einer oder mehreren lutherischen Kirchen erfolgt, die nicht Mitglieder sind, kann die neue Kirche erklären, dass sie dem Weltbund anzugehören wünsche, und gilt auf Grundlage dieser Erklärung als Mitgliedskirche.

Wenn ein Zusammenschluss von einer oder mehreren lutherischen Kirchen und einer oder mehreren nicht-lutherischen Kirchen erfolgt, kann diese vereinigte Kirche, nach Absprache mit den diesbezüglichen weltweiten Gemeinschaften um eine Mitgliedschaft beim Weltbund ansuchen, auch wenn sie Mitglied einer anderen weltweiten Gemeinschaft ist oder die Bedingungen für eine solche Mitgliedschaft erfüllt.

2.3.2 Suspendierung der Mitgliedschaft

Auf Empfehlung des Rates kann die Mitgliedschaft einer Kirche beim LWB suspendiert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung dieses beschließt. Die suspendierte Kirche kann Vertreter/innen zu der Vollversammlung entsenden, die zwar das Wort ergreifen, aber weder an Abstimmungen teilnehmen noch in irgendwelche Ämter gewählt werden dürfen.

2.3.3 Wiederherstellung der Mitgliedschaft einer suspendierten Kirche

Die Mitgliedschaft beim LWB einer suspendierten Kirche wird wiederhergestellt, wenn Vollversammlung oder Rat durch mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss feststellen, dass die Gründe für die Suspendierung nicht mehr fortbestehen und die volle Mitgliedschaft wiederhergestellt sein soll.

2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Kirche beim LWB wird beendet:

- a. wenn der/die Generalsekretär/in eine schriftliche Benachrichtigung vom Austritt der Kirche aus dem Weltbund erhält; oder

- b. wenn aufgrund der Empfehlung durch den Rat die Vollversammlung die Mitgliedschaft durch einen mit Zweidrittelmehrheit getroffenen diesbezüglichen Beschluss beendet; oder
- c. wenn die Kirche nicht mehr als selbständige Körperschaft existiert.

2.4 Assoziierte Mitgliedschaft, anerkannte Räte und anerkannte Gemeinden

2.4.1 Antrag

Kirchen, Kirchenräte und Kirchengemeinden, die die in Artikel II der LWB-Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen, können einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft oder auf Anerkennung durch den Weltbund stellen. Bei Antragstellung ist dem Generalsekretär/der Generalsekretärin folgendes vorzulegen:

- a. ein ausgefülltes Antragsformular;
- b. das Protokoll des Entscheidungsgremiums des Antragstellers/ der Antragstellerin aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in die in Artikel II der LWB-Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annimmt und den Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft oder Anerkennung zu stellen wünscht;
- c. die Verfassung des Antragstellers/der Antragstellerin;
- d. eine kurze Darstellung von Geschichte und Hintergrund des Antragstellers/der Antragstellerin;
- e. eine Erklärung der Gründe, warum assoziierte Mitgliedschaft oder Anerkennung und nicht volle Mitgliedschaft angestrebt wird;
- f. jede weitere Information, die der/die Generalsekretär/in benötigt.

2.4.2 Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf assoziierte Mitgliedschaft

2.4.2.1 Für die Genehmigung von Anträgen auf assoziierte Mitgliedschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. die formelle Anerkennung der in Artikel II der LWB-Verfassung enthaltenen Lehrgrundlage des LWB durch die Kirche;
- b. die Kirche muss eine selbständige Körperschaft sein;
- c. die Kirche, die um Mitgliedschaft ansucht, muss aus mehr als einer Orts

2.4.2.2 Ausserdem müssen die Meinungen anderer Mitgliedskirchen bzw. Nationaler Komitees in dem betreffenden Land oder Gebiet gehört werden.

2.4.3 Begriffsbestimmungen

2.4.3.1 Assoziierte Mitgliedschaft (anerkannte Kirche)

Eine assoziierte Mitgliedskirche kann an allen Aktivitäten des Lutherischen Weltbundes teilnehmen; ihre Vertreter/innen bei der Vollversammlung haben das Recht das Wort zu ergreifen, dürfen aber nicht an einer Abstimmung teilnehmen oder in ein Amt gewählt werden. Der Rat setzt die von den assoziierten Mitgliedskirchen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest, wobei er die gleichen Kriterien wie bei einer vollen Mitgliedschaft anwendet.

Der Status einer assoziierten Mitgliedskirche kann einer Kirche oder einer kirchenrechtlichen Körperschaft gewährt werden, die:

- a. in Bekenntnis und Praxis einen spezifisch lutherischen Charakter hat oder dem Gemeinden oder Kirchen als Mitglieder mit einem solchen Charakter angehören und
- b. die eine selbständige Identität hat.

2.4.3.2 Anerkannter Kirchenrat

Ein anerkannter Kirchenrat kann sich an allen Aktivitäten des LWB beteiligen; seine Vertreter/innen bei der Vollversammlung haben Beobachterstatus.

Der Status eines anerkannten Kirchenrates kann einem Kirchenrat gewährt werden, der:

- a. in Bekenntnis und Praxis einen spezifisch lutherischen Charakter hat oder dem Gemeinden oder Kirchen als Mitglieder mit einem solchen Charakter angehören und
- b. der eine selbständige Identität besitzt.

2.4.3.3 Anerkannte Gemeinde

Eine anerkannte Kirchengemeinde kann sich an allen Aktivitäten des LWB beteiligen; ihre Vertreter/innen bei der Vollversammlung haben Beobachterstatus.

Der Status einer anerkannten Kirchengemeinde kann einer Kirchengemeinde gewährt werden, die:

- a. in Bekenntnis und Praxis einen spezifisch lutherischen Charakter hat;
- b. eine selbständige Identität besitzt und
- c. sich keiner anderen Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes anschliessen kann.

2.4.4 Gewährung und Beendigung

Assoziierte Mitgliedschaft oder der Status der Anerkennung kann durch Beschluss der Vollversammlung oder des Rates gewährt werden. Assoziierte Mitgliedschaft oder

Anerkennung können durch Beschluss der Vollversammlung oder des Rates oder durch Austritt beendet werden.

2.4.5 Regelmässige Überprüfung

Der/die Generalsekretär/in überprüft in regelmässigen Abständen mit assoziierten Mitgliedskirchen, anerkannten Kirchenräten und Kirchengemeinden ihre Beziehung zum LWB. Ein Jahr vor der Vollversammlung berichtet der/die Generalsekretär/in dem Rat hierüber.

2.5 Offizielle Liste

Der/die Generalsekretär/in führt eine offizielle Liste der Mitgliedskirchen, assoziierten Mitgliedskirchen, anerkannten Kirchen, Kirchenräten, Kirchengemeinden und Nationalen Komitees und veröffentlicht diese in regelmässigen Abständen.

3. Die Vollversammlung

(LWB-Verfassung, Artikel VII)

3.1 Tagungen

- 3.1.1 Die Vollversammlung des Weltbundes findet auf Einberufung des Präsidenten/der Präsidentin in der Regel alle sechs Jahre statt. Zeit, Ort und Programm jeder Vollversammlung werden durch den Rat bestimmt.
- 3.1.2 Der Rat kann eine ausserordentliche Vollversammlung mit einer bestimmten und begrenzten Tagesordnung einberufen.

3.2 Delegierte

- 3.2.1 Die Vollversammlung setzt sich aus Vertreter/inne/n der Mitgliedskirchen des Weltbundes zusammen. Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Rat festgelegt und den Mitgliedskirchen durch den Rat gleichmässig zugeteilt.
- 3.2.2 Die Mitgliedskirchen wählen ihre eigenen Vollversammlungsdelegierten aus. Der Rat und die Mitgliedskirchen sollen auf eine ausgewogene Vertretung von Ordinierten, Laien, Männern, Frauen und Jugendlichen in Übereinstimmung mit den betreffenden Ständigen Resolutionen achten.

3.3 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung nimmt bei ihrer ersten Sitzung mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung an.

4. Der Rat

(LWB-Verfassung, Artikel VIII)

4.1 Mitgliedschaft

- 4.1.1 Die Mitglieder des Rates werden gemäss der LWB-Verfassung von der Vollversammlung gewählt. Jedes Mitglied muss die Unterstützung seiner Mitgliedskirche haben.
- 4.1.2 Der Rat überprüft die Verteilung der Mitglieder nach geographischen Gebieten und schlägt jeder Vollversammlung einen Schlüssel vor, nach dem die Mitglieder des Rates zu wählen sind.
- 4.1.3 Mitglieder des Rates können nur einmal wiedergewählt werden.
- 4.1.4 Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden so gewählt, dass eine Person aus jedem der in Artikel 10.1 genannten sieben geographischen Gebiete kommt. Entsprechend der Verfassung wird der/die Vorsitzende des Finanzausschusses vom Rat aus dessen Mitte oder von ausserhalb gewählt. Er/sie ist Mitglied des Rates.
- 4.1.5 Sollte ein Mitglied des Rates seine Amtszeit nicht beenden, wählt der Rat nach Beratung mit der Mitgliedskirche ein Ersatzmitglied für die noch verbleibende Amtszeit.
- 4.1.6 Wird der Rat schriftlich von einer Mitgliedskirche über eines seiner Mitglieder davon unterrichtet, dass dieses Mitglied das Vertrauen der Mitgliedskirche nicht mehr geniesst, kann der Rat den Sitz dieses Mitglieds für vakant erklären. In diesem Fall wählt der Rat nach Beratung mit der Mitgliedskirche ein Ersatzmitglied für die noch verbleibende Amtszeit.

4.2 Geschäftsordnung

Der Rat nimmt zu Beginn jeder seiner Tagungen mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung an.

4.3 Tagungen

4.3.1 Ordentliche Tagungen

Zwischen den Vollversammlungen tritt der Rat normalerweise im Zeitraum von 12 bis 18 Monaten je einmal zusammen.

4.3.2 Ausserordentliche Tagungen

Ausserordentliche Tagungen des Rates können vom Präsidenten/von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Gremium leitender Amtsträger/innen einberufen werden. Ausserordentliche Tagungen werden auch vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Rates dies schriftlich verlangt..

Die Durchführung einer solchen Tagung muss mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt und nur in dieser Mitteilung enthaltene Angelegenheiten dürfen bei der Tagung behandelt werden.

Die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Rates ist nötig, um das Quorum für eine ausserordentliche Tagung des Rates zu bilden.

Wenn eine solche ausserordentliche Tagung einberufen worden ist, kann sie nicht abgesagt oder verschoben werden, ausser wenn zwei Drittel der Mitglieder einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin und der Mehrheit des Gremiums leitender Amtsträger/innen damit einverstanden sind.

5. Ausschüsse des Rates

(LWB-Verfassung, Artikel VIII)

5.1 Ausschüsse des Rates

Wie in der LWB-Verfassung vorgesehen, kann der Rat je nach Bedarf Ausschüsse oder Ad-hoc-Unterausschüsse ernennen (Programm- und Ständige Ausschüsse und Kommissionen).

5.2 Berater/innen

- 5.2.1 Der Rat kann bis zu **21** Berater/innen ernennen, um eine professionelle Kompetenz und Sachkenntnis in den Ausschüssen des Rates zu gewährleisten. Jede/r Berater/in muss die Unterstützung seiner/ihrer Kirche haben. Diese Berater/innen, die für die Amtszeit des Rates gewählt werden, sind vollberechtigte Mitglieder der Ausschüsse mit Stimmrecht; in den Sitzungen des Rates dürfen sie das Wort ergreifen, aber nicht an Abstimmungen teilnehmen.

HANDBUCH

- 5.2.2 Sollte ein/e Berater/in seine/ihre Amtszeit nicht beenden, kann der Rat eine/n Ersatzberater/in für die verbleibende Amtszeit wählen.
- 5.2.3 Wird der Rat schriftlich von einer Mitgliedskirche eines seiner Berater/innen davon unterrichtet, dass diese/r Berater/in das Vertrauen der Mitgliedskirche nicht mehr genießt, kann der Rat den Sitz dieses Beraters/dieser Beraterin für vakant erklären. In diesem Fall kann der Rat eine/n Ersatzberater/in für die noch verbleibende Amtszeit wählen.

5.3 Richtlinien

Der Rat erläßt Richtlinien zur Durchführung der Arbeit der Ausschüsse des Rates sowie eventueller anderer Gremien.

5.4 Tagungen

Die Ausschüsse des Rates tagen normalerweise zur gleichen Zeit wie der Rat. Die Ausschüsse erstatten dem Rat Bericht, der zu allen nötigen Empfehlungen Beschlüsse fasst.

5.5 Wahl der Vorsitzenden

Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern Vorsitzende und wenn nötig stellvertretende Vorsitzende für jeden Ausschuss.

6. Präsident/in

Infolge des Todes oder der dauerhaften Handlungsunfähigkeit des Präsidenten/der Präsidentin beruft der/die Generalsekretär/in das Gremium leitender Amtsträger/innen ein, das aus seiner Mitte einen amtierenden Präsidenten/eine amtierende Präsidentin wählt, der/die das Amt bis zur Wahl eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin ausübt. Binnen drei Monaten beruft der/die amtierende Präsident/in in Beratung mit dem/der Generalsekretär/in und dem Gremium leitender Amtsträger/innen eine Tagung des Rates ein zur Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin bis zur nächsten Vollversammlung.

7. Vorsitzende/r des Finanzausschusses

(LWB-Verfassung, Artikel XII)

Der/die Vorsitzende des Finanzausschusses ist Mitglied des Rates und wird vom Rat gewählt. Sie oder er führt den Vorsitz des Finanzausschusses, erläutert Finanzberichte an

den Rat, sorgt für die Durchführung finanzieller Richtlinien und Kontrollen und unterstützt den Rat bei der Erstellung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung des LWB durch die Mitgliedskirchen.

8. Gremium leitender Amtsträger/innen

(LWB-Verfassung, Artikel VIII)

Das Gremium leitender Amtsträger/innen setzt sich aus folgenden Personen zusammen: dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/präsidentinnen, dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses und den Vorsitzenden der festgelegten Ausschüsse. Um eine ausgewogene Geschlechter- und Generationenbeteiligung zu gewährleisten, wählt der Rat zwei zusätzliche Mitglieder.

8.1 Tagungen

Das Gremium leitender Amtsträger/innen tagt in der Regel halbjährlich, wobei eine Tagung mit der Tagung des Rates zusammenfällt. Der/die Präsident/in oder die Hälfte der Mitglieder können ausserordentliche Tagungen einberufen. Zwei Drittel der Mitglieder sind für das Quorum solcher Tagungen erforderlich. Eine ausserordentliche Tagung des Gremiums leitender Amtsträger/innen muss mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden.

8.2 Verantwortlichkeiten

Das Gremium leitender Amtsträger/innen ernannt die leitenden Mitarbeiter/innen mit Ausnahme der Kabinettsmitglieder, die vom Rat ernannt werden. Das Gremium leitender Amtsträger/innen bildet den Personalausschuss des LWB sowie den Treuhandschaftsrat des LWB und erfüllt weitere ihm vom Rat erteilte Aufgaben.

8.3 Mitgliedschaft

Das Gremium leitender Amtsträger/innen besteht zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern. Bei ihrer Auswahl ist eine angemessene geographische Vertretung zu berücksichtigen.

9. Generalsekretär/in

(LWB-Verfassung, Artikel XIV)

HANDBUCH

- 9.1 Der/die Generalsekretär/in ist Hauptgeschäftsführer/in und, zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin, öffentliche/r Vertreter/in und oberste/r Sprecher/in des LWB. Der/die Generalsekretär/in erstattet der Vollversammlung und dem Rat über die Aktivitäten des Büros der Kirchengemeinschaft Bericht.
- 9.2 Der/die Generalsekretär/in hat die Aufgabe, die Tagungen des Rates in Zusammenarbeit mit dem Gremium leitender Amtsträger/innen vorzubereiten und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Rates umzusetzen.
- 9.3 Das Amt und die Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin werden in den Richtlinien (Terms of Reference) beschrieben.
- 9.4 Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ernennt der Rat einen Sondierungsausschuss für das Amt des Generalsekretärs bestehend aus sieben Personen, von denen vier Mitglieder des Rates sind. Der Rat ernennt den/die Vorsitzende/n und den/die Sekretär/in für den Ausschuss aus den sieben Mitgliedern. Die Verfahrensordnung des Sondierungsausschusses wird vom Rat festgelegt.
- Ernennung des Sondierungsausschusses werden die Mitgliedskirchen dazu aufgefordert, Nominierungen für die Stelle des Generalsekretärs/der Generalsekretärin vorzulegen. Diese Nominierungen werden schriftlich mit dem Lebenslauf dem Sondierungsausschuss vorgelegt. Der Sondierungsausschuss hat das Mandat, auch andere als die von den Mitgliedskirchen nominierten Kandidat/innen zu erwägen. Der Sondierungsausschuss legt alle Nominierungen mit seinen Empfehlungen dem Rat vor. Die Namen von Kandidat/innen, die ihre Nominierung nicht annehmen, werden nicht vorgelegt.
- Der Rat wählt auf seiner nächsten ordentlichen Tagung eine/n Generalsekretär/in mit einer Amtszeit von sieben Jahren. Falls die nächste ordentliche Tagung des Rates die erste Tagung des neugewählten Rates unmittelbar nach einer Vollversammlung ist, hat der Rat das Recht, die Wahl auf die nächste ordentliche Tagung des Rates zu verschieben.
- Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- 9.5 Wenn die Wiederwahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin möglich ist, tagen das Gremium leitender Amtsträger/innen und der Generalsekretär/die Generalsekretärin gemeinsam ein Jahr vor Ende der Amtszeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. Das Gremium leitender Amtsträger/innen beschliesst dann, ob es dem Rat eine Wiederwahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin für eine siebenjährige Amtszeit empfehlen soll. Der Rat stimmt über diese Empfehlung bei seiner nächsten ordentlichen Sitzung ab.
- 9.6 Im Falle des Todes, der Handlungsunfähigkeit oder des Rücktritts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin wird der Stellvertretende Generalsekretär/die Stellvertretende

Generalsekretärin amtierende/r Generalsekretär/in bis zur Ernennung eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin.

Der/die amtierende Generalsekretär/in fordert sofort in Beratung mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Mitgliedskirchen auf, Nominierungen für die Stelle des Generalsekretärs/der Generalsekretärin vorzulegen.

Gleichzeitig ernennt das Gremium leitender Amtsträger/innen einen Sondierungsausschuss für das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der aus sieben Personen besteht, von denen vier Mitglieder des Rates sein müssen. Das Gremium leitender Amtsträger/innen ernennt auch den/die Vorsitzende/n und den/die Sekretär/in für diesen Ausschuss aus seiner Mitte. Alle Nominierungen der Mitgliedskirchen mit dem Curriculum vitae werden vom Sondierungsausschuss in Betracht gezogen. Der Sondierungsausschuss legt alle Nominierungen zusammen mit seinen Empfehlungen dem Rat vor, der bei seiner nächsten ordentlichen Tagung oder, falls nötig, bei einer Sondertagung einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin für eine siebenjährige Amtszeit wählt.

10. Regionale Ausprägungen

10.1 Geographische Gebiete.

Bei den geographischen Gebieten gemäss Artikel IX der Verfassung handelt es sich um:

Asien, Afrika, Nordamerika, Lateinamerika und die Karibik, Nordische Länder, Mittelwesteuropa und Mittelosteuropa.

10.1.1 Regionalkonferenzen

Die Mitgliedskirchen in den sieben geographischen Gebieten können zu Beratungszwecken Regionalkonferenzen einrichten. Diese Konferenzen können:

- a. Punkte für die Tagesordnung des Rates vorschlagen
 - b. als Grundlage regionaler Kirchenleitungskonsultationen dienen
 - c. die Kandidat/innenliste für die Wahl der Ratsmitglieder durch die Vollversammlung vorbereiten
 - d. Strukturen entwickeln, die die Gemeinschaft in der jeweiligen Region durch gemeinsames missionarisches und diakonisches Handeln fördern
 - e. ökumenische Aktivitäten und Instrumente in den jeweiligen Regionen fördern
- Die Regionalkonferenzen erstatten dem Rat durch ihre Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen Bericht.

11. Nationale Komitees

(LWB-Verfassung, Artikel X)

11.1 Ein Nationales Komitee besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der LWB-Mitgliedskirche/n in einem Land einschliesslich der Ratsmitglieder aus dem jeweiligen Land. Es kann auch als Berater Vertreter/innen anderer Nichtmitgliedskirchen in diesem Land haben.

11.1.1 Aufgaben eines Nationalen Komitees

Grössere Einheit der lutherischen Kirchen in ihrem eigenen Land zu fördern.

Als Instrument der Verbindung und Kommunikation zwischen dem LWB und seinen Mitgliedskirchen zu fungieren, ohne das Recht einer Mitgliedskirche zu verletzen, direkt mit dem LWB in Verbindung zu treten oder umgekehrt.

Sich auf regionaler und nationaler Ebene mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen von den beteiligten Mitgliedskirchen als Aufgabe übertragen worden sind, und entsprechend zu handeln.

Sich mit der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Rates auf nationaler und kirchlicher Ebene zu befassen.

12. Zeichnungsberechtigte

Das Gremium leitender Amtsträger/innen entscheidet in seiner Eigenschaft als Treuhandschaftsrat, wer die zeichnungsberechtigten Personen des LWB sind, wobei Regelungen für unterschiedliche Situationen gefunden werden müssen, wie z.B. Unterzeichnung der Protokolle der Leitungsgremien, Unterzeichnung von Geschäftsverträgen, etc.

Der Rat entscheidet, wer für den Rat bei nichtgeschäftlichen Anlässen zeichnungsberechtigt ist.

13. Ergänzende Bestimmungen

Neben der Verfassung und diesen Ausführungsbestimmungen gelten für den Lutherischen Weltbund eine Reihe ergänzender Bestimmungen.

13.1 Die an der ersten Tagung jeder Vollversammlung angenommene **Geschäftsordnung für die Vollversammlung** (s. 3.3).

13.2 Die zu Beginn jeder Tagung des Rates angenommene **Geschäftsordnung des Rates** (s. 4.2).

- 13.3 Die von den LWB-Vollversammlungen oder Tagungen des Rates gebilligten **Ständigen Resolutionen**.
- 13.4 Die vom Rat angenommenen **Richtlinien des Gremiums leitender Amtsträger/innen**.
- 13.5 Die vom Rat angenommenen und **für alle Ausschüsse des Rates geltenden Richtlinien**. Der Rat genehmigt auch die Richtlinien für weitere von ihm eingesetzte Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse.
- 13.6 Die durch das Gremium leitender Amtsträger/innen als LWB-Personalausschuss angenommenen **Personalrichtlinien**.
- 13.7 Die durch den/die Generalsekretär/ in angenommenen **Personalbestimmungen**.
- 13.8 Die durch das Gremium leitender Amtsträger/innen angenommene **Verfassung der Mitarbeitervertretung und ihre Ausführungsbestimmungen**.
- 13.9 Die durch den Stiftungsrat angenommene **Stiftungsurkunde der Personalfürsorgestiftung des Lutherischen Weltbundes** mit der Geschäftsordnung des Stiftungsrates, dem Wahlreglement für die Wahl der Stiftungsmitglieder, dem Reglement für die Vorsorgekasse sowie dem Reglement für den Pensionsfonds.

14. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen vollumfänglich einer gemeinnützigen Institution zu übertragen, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein. Dieses Vermögen darf weder den Gründern noch den Mitgliedern zurückerstattet werden, noch darf es in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zu deren Gunsten verwendet werden.

VORGESCHLAGENE GESCHÄFTSORDNUNG

1. Wesen, Zuständigkeit und Aufgaben der Vollversammlung

- 1.1 Die Verfassung beschreibt folgendermassen Wesen, Zuständigkeit und Aufgaben der Vollversammlung (Artikel VII):

- 1.1.1 Die Vollversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedskirchen. Als das oberste Organ des Lutherischen Weltbundes hat die Vollversammlung folgende Aufgaben:
- sie beschliesst über die Verfassung;
 - sie gibt allgemeine Ausrichtung über die Arbeit des Weltbundes;
 - sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder des Rates;
 - sie billigt die Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses.
- 1.1.2 Die Vollversammlung wird in der Regel alle sechs Jahre abgehalten. Zeit, Ort und Programm der Vollversammlung werden vom Rat bestimmt.
- Sondertagungen der Vollversammlung können auf Verlangen des Rates stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitgliedskirchen dies verlangt.
- 1.1.3 Die Zahl der Delegierten auf der Vollversammlung und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedskirchen werden vom Rat bestimmt.
- Jede Mitgliedskirche hat das Recht, mindestens eine/n VertreterIn in die Vollversammlung zu entsenden.
- Dabei sind die zahlenmässige Grösse der Mitgliedskirchen und ihre Verteilung auf Kontinente und Länder gebührend zu berücksichtigen.
- 1.1.4 Der Rat kann VertreterInnen von lutherischen Gemeinden innerhalb unierter Kirchen oder von lutherischen Vereinigungen und Organisationen mit beratender Stimme in die Vollversammlung einladen, soweit diese nicht von Mitgliedskirchen mit vertreten werden.
- Die Zahl dieser VertreterInnen wird vom Rat festgesetzt.
- 1.2 Die Verfassung überträgt der Vollversammlung die Verantwortung für Verfassungsänderungen (Artikel XVI), das Recht, Kirchen als Mitglieder in den LWB aufzunehmen (auch der Rat hat dieses Recht), die Mitgliedschaft für ruhend oder für beendet zu erklären oder die Mitgliedschaft einer suspendierten Kirche wiederherzustellen (auch der Rat hat dieses Recht) (Artikel V und Ausführungsbestimmungen Abschnitt 2).
- 1.3 Zusätzliche Aufgaben der Vollversammlung (vom Rat 2014 festgelegt):
- 1.3.1 Der Ablauf der Vollversammlung wird nach folgenden Vorgaben strukturiert:**
- Feiern (Andacht, Eucharistie, Gebete); Bereicherung, Reflexion und Erkenntnis (Bibelarbeit, Diskussionen in kleinen Gruppen, Plenumsdiskussion, Hauptreferate, Erkundungsbesuche); Gemeinsame Entscheidungsfindung (Geschäftssitzungen zur Beschlussfassung über Berichte, Wahlen, Botschaft der Vollversammlung, sonstige Verfassungsfragen).**
- 1.3.2 Zusätzlich hat die Zwölfte Vollversammlung die Aufgaben:**
- Begehen des 500. Reformationsjubiläums mit besonderem Verweis auf den ökumenischen und globalen Kontext.**
- Unterstützung der lutherischen Gemeinschaft und ihrer Kirchen bei der Vorbereitung ihres Zeugnisses und Dienstes in den nächsten 500 Jahren; Austausch und**

Erkenntnisse über Wege für das lebendige und aktive Fortbestehen der Reformation in der Kirche weltweit.

Erkenntnisse und Reflexionen zum örtlichen Kontext Namibias und dem Regionalkontext Südafrika mit besonderem Verweis auf Versöhnung und Heilung sowie den Auswirkungen des Engagements des Lutherischen Weltbundes.

- 1.3.3 Die Vollversammlung regt weiteres Nachdenken der Mitgliedskirchen über die Fragen an, die durch ihre Botschaft, Resolutionen und öffentlichen Erklärungen besonders unterstrichen worden sind.

Die Botschaft der Vollversammlung wird mit Begleitschreiben des bisherigen Präsidenten/der bisherigen Präsidentin und des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin an die Mitgliedskirchen weitergeleitet.

Die Vollversammlung leitet ihre Resolutionen zu Grundsätzen und Arbeit des Weltbundes an den Rat. Der Rat ist für die Umsetzung dieser Resolutionen verantwortlich.

Die Vollversammlung kann Berichte und Erklärungen entgegennehmen und zur Kenntnisnahme an die Mitgliedskirchen weiterleiten. Es steht ihr frei, ihre eigene Auffassung zu den betreffenden Sachthemen zu äussern, oder nicht.

Die Vollversammlung kann in ihrem eigenen Namen zu öffentlichen Angelegenheiten, die für Mitgliedskirchen von Belang sind, Erklärungen abgeben. Solche Erklärungen sind für die Kirchen nicht verbindlich, wenn sie dies nicht selbst beschliessen (s. Artikel II und III der Verfassung).

2. Zusammensetzung der Vollversammlung

- 2.1 Für die Zwölfte Vollversammlung werden die folgenden TeilnehmerInnenkategorien unterschieden:
- 2.1.1 Delegierte werden gemäss der LWB Verfassung von den Mitgliedskirchen nominiert. Die Delegierten haben auf der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.
 - 2.1.2 VertreterInnen repräsentieren assoziierte Mitgliedskirchen gemäss der Verfassung des LWB. VertreterInnen haben Rede-, aber kein Stimmrecht auf der Vollversammlung und dürfen kein gewähltes Amt im LWB ausüben.
 - 2.1.3 Beobachter/innen sind VertreterInnen anerkannter Gemeinden und Kirchenräte des LWB gemäss der Verfassung des LWB. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
 - 2.1.4 Offizielle ModeratorInnen sind vom LWB eingeladene Personen, die für die Vollversammlung bestimmte Aufgaben übernehmen (z. B. Moderationen, Workshops, Berichte). Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht, ausser wenn sie um einen Wortbeitrag auf der Vollversammlung gebeten werden.
 - 2.1.5 Ex officio-Teilnehmende sind Mitglieder des Rates (mit Stimmberechtigung und als BeraterInnen) und Nominierte für den Rat, die ihre Kirche nicht als Delegierte vertreten.

- Mitglieder des Rates haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Nominierte für den Rat haben werden Rede- noch Stimmrecht.
- 2.1.6 BeraterInnen sind VertreterInnen der Nationalen Komitees des LWB und der mit dem LWB verbundenen Organisationen, eingeladene ExpertInnen und RatgeberInnen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
 - 2.1.7 Ökumenische Gäste sind VertreterInnen internationaler ökumenischer Gremien wie z. B. die bilateralen Dialogpartner des LWB und der Ökumenische Rat der Kirchen sowie weitere ökumenische Gäste, deren Anwesenheit auf einer bestimmten Vollversammlung wichtig ist. Ökumenische Gäste nehmen auf Einladung des LWB an der LWB-Vollversammlung teil. In einigen Fällen werden ökumenische Gäste eingeladen, um der Vollversammlung ein offizielles Grusswort zu überbringen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht, ausser wenn sie um einen Wortbeitrag auf der Vollversammlung gebeten werden.
 - 2.1.8 Offizielle Gäste sind Personen, die der LWB eingeladen hat, zeitweise oder ständig an der Vollversammlung teilzunehmen. Dazu gehören ehemalige Präsidenten/Präsidentinnen und Generalsekretäre/Generalsekretärinnen des LWB, VertreterInnen anderer Glaubensgemeinschaften, Gäste der gastgebenden Kirche/n, Regierungsbeamte des Gastlandes oder Angestellte internationaler Organisationen (z. B. der Vereinten Nationen). Im Normalfall haben sie weder Rede- noch Stimmrecht, ausser wenn ihnen ausdrücklich das Wort erteilt wird. Frühere Präsidenten/Präsidentinnen und Generalsekretäre/Generalsekretärinnen des LWB haben jedoch Rederecht.
 - 2.1.9 BesucherInnen sind Personen, die ständig oder nur zeitweise an der Vollversammlung teilnehmen. Normalerweise handelt es sich bei diesen Personen um Mitglieder einer Mitgliedskirche, deren Bestätigung vorzuweisen ist. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
 - 2.1.10 LWB-MitarbeiterInnenstab sind entweder LWB-Stabsmitglieder in der Hauptgeschäftsstelle oder in Aussenstellen, die für spezifische Aufgaben benötigt werden. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht, ausser wenn ihnen ausdrücklich das Wort erteilt wird.
 - 2.1.11 Kooptierter Stab sind Personen ausserhalb der Kategorie bezahlter MitarbeiterInnen, die eingeladen werden, um spezifische Aufgaben bei der Vollversammlung zu erfüllen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht, ausser wenn ihnen ausdrücklich das Wort erteilt wird.
 - 2.1.12 MitarbeiterInnen vor Ort sind Personen, die von der/den Gastkirche/n eingeladen wurden, gewisse Aufgaben bei der Vollversammlung zu übernehmen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht, ausser wenn ihnen ausdrücklich das Wort erteilt wird.
 - 2.1.13 DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sind Personen, die auf der Vollversammlung Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten übernehmen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
 - 2.1.14 Stewards sind vom LWB eingeladene Personen, die von ihren Mitgliedskirchen als Stewards für die Vollversammlung nominiert wurden. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.

Zusätzlich zu den bisher genannten Gruppen von TeilnehmerInnen kann, auf Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin des Weltbundes, auch den folgenden Kategorien die Teilnahme an Plenarsitzungen der Vollversammlung gewährt werden.

- 2.1.15 Akkreditierte JournalistInnen und Fernseh-/HörfunkreporterInnen sind von den Mitgliedskirchen eingeladene MedienvertreterInnen und VertreterInnen der säkularen Presse, die über die Vollversammlung berichten sollen. Sie werden über das Büro für Kommunikationsdienste akkreditiert. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
- 2.1.16 Begleitpersonen sind EhepartnerInnen, Kinder usw. von in anderen Kategorien akkreditierten Personen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
- 2.1.17 Freiwillige HelferInnen sind Personen, die entweder von der/den Gastkirche/n rekrutiert werden und während der Zwölften Vollversammlung auf freiwilliger Basis Dienste übernehmen, oder Personen, die dem LWB ihre Zeit und ihre Dienste zur Verfügung stellen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.

3. Organisation der Vollversammlung

3.1 Struktur der Vollversammlung

Die Vollversammlung nimmt ihre Aufgaben wahr durch:

- 3.1.1 Gemeinsame Gottesdienste und Bibelarbeiten: Die Bibelarbeiten sind wesentlicher Bestandteil des Morgengottesdienstes. Die Teilnahme an den Gottesdiensten und Bibelarbeiten steht allen TeilnehmerInnen offen.
- 3.1.2 Plenarsitzungen: In den Plenarsitzungen werden Berichte entgegengenommen, finden allgemeine Beratungen statt und werden abschliessende Beschlüsse gefasst.
- 3.1.3 Dorfgruppen: Die TeilnehmerInnen werden auf insgesamt 20 Dorfgruppen verteilt. Die Dorfgruppen haben die Aufgabe, den Rahmen für eine sinnvolle und kontextübergreifende Auseinandersetzung mit den Themen der Vollversammlung vorzugeben; Raum für den gegenseitigen Gedankenaustausch zu bieten und Beiträge zur Abschlussbotschaft der Vollversammlung zu leisten. Durch den Bericht der Dorfgruppen an den Redaktionsausschuss können Teilnehmende Vorschläge für Themen, Verpflichtungen oder Anliegen machen, die soweit angemessen, in die Botschaft, Empfehlungen, Resolutionen und öffentlichen Erklärungen aufgenommen werden.
Jede Dorfgruppe wird eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollant/in haben, die vom Gremium der leitenden AmtsträgerInnen gewählt werden. Das Gremium der leitenden AmtsträgerInnen genehmigt die Zusammensetzung der Dorfgruppen.
- 3.1.4 Ausschüsse: Einige Teilnehmende werden Ausschüssen zugeteilt, die sich mit dem Ablauf der Vollversammlung befassen und Empfehlungen zur Beschlussfassung ausarbeiten (siehe 3.2).

- 3.1.5 Regionalveranstaltungen: Es wird mindestens zwei Gelegenheiten für Delegierte und andere TeilnehmerInnen mit Rederecht geben, sich im Rahmen regionaler Veranstaltungen zu treffen, Informationen auszutauschen, Themen zu diskutieren und sich zu beraten.
- 3.1.6 Der Omatala: Omatala ist ein Wort in der Oshiwambo-Sprache und bedeutet „Marktplatz“. Der Omatala ist während der Vollversammlung ein Ort der Begegnung und der Kreativität, der transformativen Handlungen, der Entwicklung von Leitideen und des Geschichtenerzählens. Er ist ein Raum der Teilhabe in unterschiedlicher und kreativer Form.
- 3.1.7 Initiativen von Einzelnen oder Gruppen: Delegierte können bestimmte Punkte aufgreifen, die sich aus dem Programm ergeben, und sie an den Geschäftsführenden Ausschuss verweisen zur Entscheidung über eine angemessene Aufnahme in die Tagesordnung oder Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss. Diese Initiativen sind dem Geschäftsführenden Ausschuss mindestens 18 Stunden vor der Beschlussfassung vorzulegen.

3.2 Vollversammlungsausschüsse

Die Nominierung von Mitgliedern der unten aufgeführten Ausschüsse (einschliesslich ihrer Vorsitzenden und eventuellen BerichterstellerInnen) wird vom Geschäftsführenden Ausschuss in der ersten Plenarsitzung zur Wahl durch die Vollversammlung eingebracht. Delegierte und ex officio-Teilnehmende sind als Mitglieder in Vollversammlungsausschüsse wählbar. Nach Bedarf werden diesen Ausschüssen geeignete MitarbeiterInnen des LWB zur Unterstützung zugewiesen. Andere TeilnehmerInnen der Vollversammlung können vom Geschäftsführenden Ausschuss gebeten werden, in den Ausschüssen als Sachverständige ohne Stimmrecht zu fungieren. Die Vorsitzenden geben ihre Stimme nur bei Stimmgleichheit ab.

3.2.1 Geschäftsführender Ausschuss

Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des scheidenden Gremiums der leitenden AmtsträgerInnen zusammen.

Als Leitungsausschuss der Vollversammlung trägt der Geschäftsführende Ausschuss die allgemeine Verantwortung für Zeitplan und Ablauf der Vollversammlung.

Bei Bedarf unterbreitet der Geschäftsführende Ausschuss der Vollversammlung Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung (siehe 3.3.2).

3.2.2 Grundsatz- und Weisungsausschuss

Der Grundsatz- und Weisungsausschuss setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende des Redaktionsausschusses ist während der Vorlage und Erörterung sowie zu Beschlussfassung über Fragen, für die der

Redaktionsausschuss verantwortlich ist, von Amts wegen Mitglied des Grundsatz- und Weisungsausschusses.

Auf Grundlage der Ansprache des Präsidenten/der Präsidentin, des Berichts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der Hauptreferate und der Beiträge der Dorfgruppen und des Plenums entwickelt der Ausschuss entsprechend der Politik des LWB und der programmatischen Richtungsvorgaben Resolutionen für die Vollversammlung, die an den Rat als Beitrag für die nächsten Strategieentscheidungen des LWB weitergeleitet werden.

Der Ausschuss prüft die Botschaft der Vollversammlung sowie alle Resolutionen und öffentlichen Erklärungen, die dem Plenum vorgelegt werden sollen, einschliesslich solcher des Geschäftsführenden Ausschusses, des Redaktionsausschusses, der Dorfgruppen, der Initiativgruppen und einzelner Delegierter. Er erleichtert die Arbeit der Vollversammlung, indem er jede Empfehlung und jeden Bericht prüft, um sicherzustellen:

- dass jede Resolution und/oder öffentliche Erklärung klar formuliert und in angemessener Form vorgelegt wird;
- dass unnötige Doppelbehandlung von Sachthemen oder Anliegen vermieden wird;
- dass wesentliche Erkenntnisse, Bezugspunkte und Anliegen artikuliert und hervorgehoben werden;
- ob Empfehlungen mit der Verfassung und den bestehenden Grundsätzen des Weltbundes übereinstimmen oder nicht.

Im Falle der Notwendigkeit wesentlicher redaktioneller Änderungen verweist der Ausschuss diese an den Redaktionsausschuss. Der Grundsatz- und Weisungsausschuss hat das Recht, gegenüber dem Plenum zu Sachverhalten, die in seinen Aufgabenbereich fallen, Stellung zu nehmen und nötigenfalls eine Abstimmung vorzuschlagen, um über einander widersprechende Empfehlungen zu entscheiden.

Darüber hinaus arbeitet der Grundsatz- und Weisungsausschuss an allgemeinen Höflichkeits-, Dankes- und anderen Resolutionen, die vom Geschäftsführenden Ausschuss in Auftrag gegeben werden.

Der Ausschuss kann sich in Unterausschüsse aufteilen, um zur gleichen Zeit mehrere Angelegenheiten behandeln zu können.

3.2.3 Redaktionsausschuss

Der Redaktionsausschuss setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und sieben Mitgliedern zusammen.

Er ist dafür verantwortlich, die Botschaft der Vollversammlung zu entwerfen. Zu diesem Zweck fasst er die Beiträge der Dorfgruppen zusammen und berücksichtigt die Ergebnisse der Plenumsitzungen, die Gespräche innerhalb des Omatala und die Informationen aus den Regional-, Frauen- und Jugendversammlungen im Vorfeld der Vollversammlung. Der Ausschuss kann darüber hinaus vom Grundsatz- und Weisungsausschuss mit anderen redaktionellen Aufgaben betraut werden.

Alle Entwürfe werden dem Grundsatz- und Weisungsausschuss vorgelegt, bevor sie dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.2.4 Beglaubigungs- und Wahlausschuss

Der Beglaubigungs- und Wahlausschuss setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und acht Mitgliedern zusammen.

Er prüft die Beglaubigungsschreiben, überwacht die Registrierung aller TeilnehmerInnen und berichtet dem Plenum über die Zusammensetzung der Vollversammlung.

Ferner überwacht er die Durchführung der Wahlen während der Vollversammlung und zählt auf Bitten des/der Vorsitzenden die Stimmen bei den Abstimmungen der Vollversammlung.

3.2.5 Protokollausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen.

Er überwacht die Redaktion der Protokolle der während der Plenumsitzungen gefassten Beschlüsse und lässt sie zur Annahme auf einer der folgenden Plenarsitzungen zu.

Die Protokolle der Plenumsitzungen der Vollversammlung werden zur Annahme auf der ersten ordnungsgemässen Sitzung des Gremiums der leitenden AmtsträgerInnen zugelassen.

3.2.6 Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und 14 Mitgliedern zusammen.

Er legt dem Plenum Nominierungen für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin des LWB sowie für den Rat vor, gemäss der Verfassung des LWB. Weiterhin informiert er die Vollversammlung, dass Nominierungen für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin vom Plenum durch einen schriftlichen, von mindestens zehn Delegierten unterzeichneten Antrag eingebracht werden können.

Der Nominierungsausschuss legt seinen ersten Bericht über die Nominierungen mindestens 24 Stunden vor der Vorlage seines endgültigen Berichtes an das Plenum vor.

Nach Vorlage des ersten Berichtes können Nominierungen aus dem Plenum entgegengenommen werden, bis der/die Vorsitzende, im Plenum oder schriftlich, den Abschluss des Nominierungsverfahrens erklärt. Dies geschieht normalerweise am Ende der Sitzung, die auf diejenige folgt, in der der erste Bericht vorgelegt wurde. Die Liste der Nominierungen wird um 10:00 Uhr am dritten Tag der Vollversammlung geschlossen.

Nach Abschluss des Nominierungsverfahrens führt der Nominierungsausschuss Beratungen mit den Delegierten durch, aus deren Kirchen vom Plenum Nominierungen vorgenommen wurden, damit eine entsprechende kirchliche Unterstützung gewährleistet

ist. Der Ausschuss nimmt diese Nominierungen in seine Liste auf und gibt die Ergebnisse der Beratungen mit VertreterInnen der betreffenden Kirchen bekannt.

3.3 Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan

- 3.3.1 Die Geschäftsordnung, die Tagesordnung und der Zeitplan werden vom scheidenden Rat vorgeschlagen und von der Vollversammlung erörtert, bei Bedarf geändert und angenommen.
- 3.3.2 Spätere Änderungen der Tagesordnung können vom Geschäftsführenden Ausschuss mit Zustimmung der Vollversammlung vorgenommen werden. Vorschläge von Delegierten zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind an den Geschäftsführenden Ausschuss zu richten, der die Vollversammlung über solche Vorschläge und seine eigenen Empfehlungen informiert.
- 3.3.3 Mit allgemeiner Billigung können der vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgelegte Zeitplan und die Abfolge geändert werden.

4. Arbeitsweise der Vollversammlung

4.1 Plenarsitzungen

4.1.1 *Der/die Vorsitzende*

Vorsitzende/r einer Plenarsitzung ist der/die PräsidentIn des LWB, eine/r der VizepräsidentInnen oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, das von dem/der PräsidentIn bestimmt wird

Der/die Vorsitzende:

- beruft die Sitzung ein;
- gibt die Abfolge der Tagesordnungspunkte bekannt;
- leitet die Diskussionen;
- setzt Beginn und Ende der Debatte über die einzelnen Angelegenheiten fest;
- unterbreitet Vorschläge zu eventuellen Beschlüssen des Plenums;
- nimmt aus dem Plenum Vorschläge zu Beschlüssen oder Verfahrensweisen entgegen;
- achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung;
- bestimmt Unterbrechungen und den Schluss der jeweiligen Sitzung.

4.1.2 *Übersetzung und Verdolmetschung*

Es werden umfassende Übersetzungs- und Dolmetschdienste in den Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch bereitgestellt. TeilnehmerInnen, die sich in einer anderen Sprache äussern möchten, können dies unter der Bedingung tun, dass

für die Verdolmetschung gesorgt ist. Aufgrund der begrenzten Mittel wird es während der Vollversammlung nicht möglich sein, die Übersetzung aller Unterlagen in alle vier Amtssprachen des LWB zu gewährleisten. Alle Unterlagen werden aber mindestens auf Englisch zur Verfügung stehen.

4.1.3 Zulassung zu den Sitzungen

Alle TeilnehmerInnen an der Vollversammlung sind zu den Bibelarbeiten und Gottesdiensten, zu den öffentlichen Plenarsitzungen und zum Omatala zugelassen. BesucherInnen sind zugelassen, soweit die Räumlichkeiten es erlauben. Die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Dorfgruppen ist auf die dieser zugewiesenen Mitglieder beschränkt. Andere TeilnehmerInnen können ohne Rede- und Stimmrecht zugelassen werden, soweit Platz vorhanden ist. PressevertreterInnen sind zu den Sitzungen der Dorfgruppen zugelassen, soweit die/der Vorsitzende nicht anders entscheidet.

Eine geschlossene Sitzung kann entweder von dem/der Vorsitzenden der Plenarsitzung nach seinem/ihrer Ermessen oder auf Antrag aus dem Plenum durch Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung einberufen werden. Der/die Vorsitzende teilt mit, wer ausser den Delegierten und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses an der geschlossenen Sitzung teilnehmen darf.

4.1.4 Rede- und Stimmrecht

Delegierte haben in Plenarsitzungen Stimm- und Rederecht. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die nicht Delegierte sind, VertreterInnen von Kirchen mit assoziierter Mitgliedschaft, ex officio-Teilnehmende, frühere Präsidenten und Präsidentinnen sowie Generalsekretäre und Generalsekretärinnen des LWB und BeraterInnen haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Ökumenische Gäste und spezielle Gäste, offizielle ModeratorInnen, BeobachterInnen und Personal können nach Ermessen des/r Vorsitzenden Rederecht erhalten.

4.1.5 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Rates

- 4.1.5.1 Zeitpunkt: Die Wahl findet in der Plenarsitzung statt, die derjenigen folgt, in der der endgültige Bericht des Nominierungsausschusses vorgelegt wurde. Der Zeitpunkt der Wahl wird dem Plenum schriftlich mindestens einen Tag im Voraus mitgeteilt. Die Wahlen finden vor Ende des vierten Tages der Vollversammlung statt.
- 4.1.5.2 Quorum: Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der registrierten Delegierten erforderlich.
- 4.1.5.3 Wenn nur ein/e KandidatIn nominiert ist: Zur Wahl ist eine absolute Mehrheit erforderlich. (Eine „absolute Mehrheit“ bedeutet über die Hälfte der abgegebenen

Stimmen; nicht ausgefüllte und ungültige Stimmzettel gelten als Neinstimmen.) Wenn keine absolute Mehrheit erreicht wird, wird der Nominierungsausschuss gebeten, nochmals eine/n oder mehrere KandidatInnen zu nominieren.

- 4.1.5.4 Wenn zwei KandidatInnen nominiert sind: Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Wenn keine/r der beiden KandidatInnen die absolute Mehrheit erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang gilt der/die KandidatIn, der/die die grössere Anzahl Stimmen erhält, als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende per Los.
- 4.1.5.5 Wenn mehr als zwei KandidatInnen nominiert sind: Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Wenn kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit erhält, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden KandidatInnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gilt der/die KandidatIn, der/die die grössere Anzahl Stimmen erhält, als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende per Los.
- 4.1.5.6 Generell gelten die o. g. Vorschriften für die Wahl der Ratsmitglieder. Es sei daran erinnert, dass die Regionalkonferenzen in Anwendung der LWB-Ausführungsbestimmungen 10.1.1 „die Kandidat/innenliste für die Wahl der Ratsmitglieder durch die Vollversammlung vorbereiten.“ Im Normalfall enthält diese Kandidat/innenliste nur einen Namen pro Sitz. Falls in einer bestimmten Region mehr als nur ein Kandidat/eine Kandidatin pro Sitz nominiert wird, berät sich der Nominierungsausschuss mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der Region darüber, wo diese/r Kandidat/in bzw. Kandidat/innen auf dem Stimmzettel gelistet werden bzw. für welche/n Sitz/e mehr als einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin vorgesehen sind. Solche Beratungen berücksichtigen die Richtlinien des LWB zur Beteiligung von Frauen, Männern und Jugendlichen im Rat. Die Empfehlung des Nominierungsausschusses wird der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4.1.6 Regeln für die Diskussion

Alle Gesprächsbeiträge sind an den/die Vorsitzende/n zu richten.

- 4.1.6.1 Wortmeldungen: Will sich jemand zu Wort melden (für oder gegen einen Diskussionsgegenstand, wie einen Antrag oder eine Resolution; zu einem Abschnitt oder Abschnitten eines Dokuments oder Berichts; um eine Antragsänderung, einen alternativen Antrag oder eine zusätzliche Empfehlung bzw. Resolution einzubringen), so wird diese Absicht dem/der Vorsitzenden auf dem entsprechenden Formular unter Angabe des genauen Zweckes der Wortmeldung angezeigt. Nach Aufruf durch den/die Vorsitzende/n erhebt sich der/die RednerIn und nennt zuerst seinen/ihren Namen sowie den Namen seiner/ihrer Kirche und die von ihm/ihr verwendete Sprache.

In der Regel werden die RednerInnen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung aufgerufen. Der/die Vorsitzende kann aber mit Zustimmung des Plenums die Reihenfolge ändern, damit in der zur Verfügung stehenden Zeit verschiedene Gesichtspunkte zur Sprache kommen.

Niemand darf sich mehr als einmal zu demselben Diskussionspunkt äussern, solange nicht alle, die um das Wort gebeten haben, in der zur Verfügung stehenden Zeit gehört wurden.

Ein/e Delegierte/r kann den/die Vorsitzende/n jederzeit durch einen Antrag zur Geschäftsordnung um eine Entscheidung über eine Verfahrensfrage bitten. Eine solche Meldung zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen.

4.1.6.2 Begrenzung der Zeit für Redebeiträge und Fragen: Redebeiträge und Fragen sind auf drei Minuten begrenzt, soweit die Vollversammlung keine andere Regelung trifft. Das Ende der Redezeit wird durch eine Glocke angezeigt, und der/die RednerIn nimmt Platz, sofern der/die Vorsitzende nicht eine Verlängerung der Redezeit gewährt.

4.1.6.3 Anträge: Anträge zu Tagesordnungspunkten können von Delegierten und/oder Vollversammlungsausschüssen gestellt werden. Anträge von Delegierten werden eingebracht und unterstützt. Alle Anträge werden dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von diesem/dieser verlesen, ehe darüber abgestimmt wird.

Wer für Aussprache und Beschluss durch die Vollversammlung einen Bericht, ein Dokument, eine Empfehlung oder Resolution einbringt, legt der Vollversammlung in einem vorläufigen Antrag die vorgeschlagene Beschlussfassung vor. (s. 4.1.6.4.). Dieser Antrag zur Beschlussfassung wird erst erörtert, nachdem der Inhalt des Berichts, des Dokuments, der Empfehlung oder Resolution im Rahmen der in der Tagesordnung vorgesehenen Zeit eingehend diskutiert wurde.

4.1.6.4 Mögliche Beschlüsse der Vollversammlung: Eine Beschlussfassung zu Berichten, Erklärungen, Botschaften, Empfehlungen und Resolutionen kann in den folgenden Formen beantragt werden:

Entgegennahme eines Berichts: Die Vollversammlung stellt fest, dass sie die Angelegenheit zur Kenntnis genommen hat, drückt aber weder Zustimmung noch Ablehnung mit den in der Vorlage dargelegten Ansichten aus;

Annahme eines Briefes, einer Botschaft oder einer öffentlichen Erklärung: Die Vollversammlung erklärt ihre Übereinstimmung mit den im vorgelegten Text zum Ausdruck gebrachten Ansichten (s. öffentliche Erklärung unter 4.1.6.7.);

Annahme eines Antrags, einer Empfehlung oder Resolution: Die Vollversammlung spricht ihre Billigung des Vorschlags aus und weist an, die notwendigen Schritte zu ihrer Durchführung zu unternehmen;

Rückverweisung einer Angelegenheit an den Ausschuss bzw. die Arbeitsgruppe, der/die sie vorgelegt hat: Die Vollversammlung zeigt damit an, dass die Vorlage keine Zustimmung findet und dass sie den Ausschuss beauftragt, den Inhalt im Licht der vorangegangenen Diskussion zu verbessern oder zu verändern. Die Vollversammlung kann ausdrücklich ihre Änderungswünsche vorgeben;

Weiterleitung zu einem bestimmten Zweck an eine andere Instanz oder Gruppe: Die Vollversammlung bringt zum Ausdruck, dass sie die Vorlage der Instanz oder Gruppe zur Information, Kenntnisnahme, Stellungnahme oder weiteren Beschlussfassung usw. empfiehlt.

4.1.6.5 Alternative Anträge und Änderungsanträge aus dem Plenum: Wenn ein Antrag zur Diskussion freigegeben ist, sind alternative Anträge oder förmliche Änderungsanträge aus dem Plenum zugelassen.

Alternative Anträge werden gleichzeitig mit dem Originalantrag behandelt. Falls es mehrere alternative Anträge zu einem Diskussionspunkt gibt, entscheidet der/die Vorsitzende, welcher der Anträge die wesentlichste Änderung vorschlägt. Über diesen Antrag wird zuerst diskutiert und abgestimmt.

Im Verlauf der Diskussion dürfen bei allgemeiner Zustimmung redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Über inhaltliche Änderungsvorschläge zu einem Antrag wird abgestimmt, bevor der ursprüngliche Antrag zur Abstimmung kommt. Jeder Änderungsantrag wird gesondert behandelt.

Besteht über einen zu fassenden Beschluss Unklarheit, hat der/die Vorsitzende eine klärende Entscheidung zu treffen.

4.1.6.6 Beendigung der Diskussion: Wenn die im Zeitplan für die Diskussion über einen Bericht, ein Dokument, eine Empfehlung oder Resolution vorgesehene Zeit verstrichen ist, stellt der/die Vorsitzende die Frage: „Sollen wir diese Diskussion beenden und entscheiden, welche Beschlüsse zu diesem/dieser (Bericht) (Dokument) (Empfehlung) (Resolution) zu fassen sind?“

Ein Antrag auf Beendigung der Diskussion kann aus dem Plenum gestellt werden. Ein solcher Antrag hat Vorrang vor weiteren Abläufen. Wird der Antrag auf Beendigung der Diskussion unterstützt, so werden die Namen derjenigen verlesen, die um das Wort gebeten hatten, aber noch nicht gehört werden konnten. Der/die Vorsitzende legt dann dem Plenum den Antrag auf Beendigung der Diskussion vor. Für eine Beendigung der Diskussion auf diesem Wege ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4.1.6.7 Abstimmung über Anträge: Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der registrierten Delegierten erforderlich. Zur Annahme eines Antrages ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Zahl der Stimmhaltungen hat keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wenn der/die Vorsitzende ein/e Delegierte/r ist, so ist er/sie stimmberechtigt.

Wenn eine öffentliche Erklärung beschlossen werden soll und die Vollversammlung sich diese Stellungnahme damit zu eigen macht, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Ehe die Abstimmung stattfindet, weist der/die Vorsitzende auf diese Bestimmung hin. Ist die Erklärung ausdrücklich auf eine Kirche oder deren Land bezogen, sind ihre Delegierten bei der Formulierung zu konsultieren.

Ein angenommener oder abgelehnter Antrag kann auf Ersuchen eines/einer Delegierten, der/die mit der Mehrheit gestimmt hat, erneut zur Erörterung gebracht werden, sofern sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für eine nochmalige Erörterung ausspricht.

Wenn zu einem Punkt, zu dem der Geschäftsausschuss eine Empfehlung unterbreitet hat, mehrere zu behandelnde Anträge vorliegen, sollte zunächst über diese Empfehlung abgestimmt werden.

- 4.1.6.8 Redaktionelle Änderungen: Die endgültige Fassung eines Berichts oder Dokuments durch die Vollversammlung schliesst eine notwendige redaktionelle Bearbeitung nicht aus, die alle im Laufe der Diskussion vorgetragenen und akzeptierten redaktionellen Anregungen berücksichtigt.
- 4.1.6.9 Entscheidungen durch den/die Vorsitzende/n: Der/die Vorsitzende entscheidet über Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind. Ein/e Delegierte/r kann die Entscheidung des/der Vorsitzenden anfechten. Die Entscheidung ist gültig, wenn sie per Mehrheitsentscheid bestätigt wird. Falls die Entscheidung nicht bestätigt wird, berät der/die Vorsitzende mit dem Geschäftsführenden Ausschuss und stellt sodann deren gemeinsamen Vorschlag zu Abstimmung.

4.2 Andere Sitzungen

Die Regeln für die Plenumsdiskussionen der Vollversammlung gelten für alle anderen Sitzungen, die Empfehlungen oder Resolutionen behandeln, es sei denn, die Anwesenden einigen sich auf ein vereinfachtes Verfahren. Ausserhalb der Plenarsitzungen stehen nur in begrenztem Umfang ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zur Verfügung.

5. Vollversammlungsergebnisse

5.1 Botschaft der Vollversammlung

Die Botschaft beschreibt die Erfahrungen, die das Leben der Vollversammlung geprägt haben, und hebt die unterschiedlichen Standpunkte der Teilnehmenden hervor. Ihre Aufgabe ist es, das kollektive Gedächtnis eines besonderen geschichtlichen Moments im Leben der lutherischen Gemeinschaft darzustellen. Darüber hinaus gibt sie der Vollversammlung die Möglichkeit, die Mitgliedskirchen zu Massnahmen, Studien, Diskussionen etc. zu Fragen, die der Vollversammlung wichtig waren, einzuladen. Diese Einladung richtet sich auch an ökumenische PartnerInnen und andere AkteurInnen.

5.2.1 Die Botschaft zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Sie gibt die Dynamik der lutherischen Gemeinschaft gewissenhaft wieder;
- Sie erhebt eine prophetische Stimme zu aktuellen Fragestellungen, je nach Situation;
- Sie stärkt die Beziehungen unter den Mitgliedskirchen;
- Sie nimmt eine kontextgemässe Bewertung der Position der lutherischen Gemeinschaft innerhalb der ökumenischen Bewegung vor;
- Sie wird für Mitgliedskirchen und andere PartnerInnen innerhalb der lutherischen Gemeinschaft und der ökumenischen Bewegung geschrieben;
- Sie ist kurz und prägnant (d. h. nicht mehr als fünf Seiten), so dass sie weite Verbreitung findet und eine breite Diskussion in Mitgliedskirchen und bei denjenigen auslöst, die am Leben und an der Arbeit des LWB interessiert sind.

5.2.2 Die Botschaft wird folgendermassen abgefasst:

Die Dorfgruppen legen einen Bericht vor, in dem sie drei Schwerpunkte nach Priorität aufführen und beschreiben. Hierbei handelt es sich um ein kurzes Dokument von maximal vier Seiten;

Der Redaktionsausschuss nimmt die Berichte aller Dorfgruppen entgegen und fasst einen ersten Entwurf der Botschaft ab, in dem er wichtige Prioritätsbereiche berücksichtigt;

Der Redaktionsausschuss leitet den ersten Entwurf der Botschaft an den Grundsatz- und Weisungsausschuss weiter, der ihn prüft und zur Beratung an das Plenum weiterleitet.

5.3 Resolutionen

Resolutionen geben die allgemeine Ausrichtung für das Leben und die Arbeit des LWB innerhalb des Kontextes des Strategieplans und der vorhandenen Mittel vor. Es gibt zwei Arten von Resolutionen:

- grundsatzpolitische Resolutionen, die Richtlinien für die Umsetzung der Arbeit des LWB festlegen;
- programmbezogene Resolutionen, die genaue Anweisungen für die Umsetzung der Arbeit des LWB durch konkrete und spezifische Massnahmen geben.

Die Resolutionen beschreiben Ziele oder Verpflichtungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (z.B. bis zur folgenden Vollversammlung) und mit den Mitteln, die dem LWB zur Verfügung stehen, erreichbar sind. Resolutionen können von den Dorfgruppen (in ihren Berichten), einzelnen Personen, Mitgliedskirchen, Regionen oder Vollversammlungsausschüssen vorgeschlagen werden

5.4 Öffentliche Erklärungen

Eine öffentliche Erklärung ist ein themenbezogenes Dokument, das sich an ein breites Publikum wendet. Sie legt ein bestimmtes Anliegen oder Problem sowie die Haltung der Vollversammlung dazu dar. Öffentliche Erklärungen können von den Dorfgruppen (in ihren Berichten), einzelnen Personen, Mitgliedskirchen, Regionen oder Vollversammlungsausschüssen vorgeschlagen werden Sie haben die Funktion einer offiziellen Stellungnahme der Vollversammlung.

VORBEREITENDE AUSSCHÜSSE

Über mehrere Jahre liefen intensive Vorbereitungen auf diese Vollversammlung. Zwei Ausschüsse haben diese Arbeit angeleitet – der Planungsausschuss für die Vollversammlung, der das Konzept und den Ablauf der Vollversammlung entwickelt hat, sowie der internationale Ausschuss zur Planung der Gottesdienste, der die Liturgie, Bibelarbeiten und den Gottesdienst am Reformationssonntag geplant hat.

Planungsausschuss für die Vollversammlung

- Afrika: Bischof Dr. Zephania Kameeta, Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia, und Frau Mami Brunah Aro Sandaniaina, Madagassische Lutherische Kirche
 - Asien: Dr. Nicolas Tai, Evangelisch-Lutherische Kirche Hong Kong
 - Lateinamerika und die Karibik: Pfarrerin Dr. Gloria Rojas Vargas, Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile
 - Nordamerika: Frau Mikka McCracken, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika
 - Mittel- und Osteuropa: Bischof Dr. Tamás Fabiny, Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn und Frau Kinga Pap, Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn
 - Nordische Länder: Pfarrer Dr. Kjell Nordstokke, Norwegische Kirche, Ausschussvorsitzender
 - Mittel- und Westeuropa: Superintendent Oliver Dantine, Evangelische Kirche A.B. in Österreich
- Mit dem Ausschuss haben zwei Berater gearbeitet:
- Pfarrer Dr. Chandran Paul Martin, Tamilische Evangelisch-Lutherische Kirche (Kordinator der Planung der Vollversammlung im Gemeinschaftsbüro, 11. LWB Vollversammlung)
 - Oberkirchenrat Pfarrer Klaus Rieth, Evangelische Landeskirche in Württemberg (Kordinator der gastgebenden Kirche für die Planung der Vollversammlung, 11. LWB Vollversammlung)

Internationaler Ausschuss zur Planung der Gottesdienste

- Pfarrer Dr. Stephen Larson, Evangelisch-Lutherische Kirche in Kanada, Ausschussvorsitzender
- Pfarrerin Sonia Skupch, Evangelische Kirche am La Plata (Argentinien)
- Pfarrer Seth Mesiaki Ole Sululu, Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania
- Frau Lilla Molnár, Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn
- Professor Dr. Jochen Arnold, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers (Deutschland)
- Frau Karin Runow, Schwedische Kirche
- Frau Michele le Wong, Basler Christliche Kirche Malaysias

- Pfarrer Dr. Rudolf Schmidt, Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia – Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche
Mit dem Ausschuss haben zwei Berater gearbeitet:
- Pfarrer Terry MacArthur – Evangelisch-Lutherische Kirche Genf
- Dr. Sakari Löytty – Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia

Lokaler Planungsausschuss für die Vollversammlung

Die Vereinte Kirchenleitung der lutherischen Kirchen Namibias (UCC-NELC) hat einen lokalen Planungsausschuss für die Vollversammlung (LAPC) vor Ort in Namibia gewählt:

- Pfarrerin Dr. Emma Nangolo, Ausschussvorsitzende – Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia
- Dr. Nashilongo Shivute, stellv. Vorsitzende – Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
- Frau Erika Von Wietersheim, Schriftführerin – Evangelisch-Lutherische Kirche Namibia – Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche
- Frau Linnea Shaetonhodi, Schatzmeisterin – Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia
- Pfarrer Dr. Rudolf Schmid – Evangelisch-Lutherische Kirche Namibia – Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche
- Hans Hartmut Diehl – Evangelisch-Lutherische Kirche Namibia – Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche
- Professor Rehabeam K. Auala – Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia
- Hon. Dr. Peya Mushelenga – Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia
- Herr Urbanus Dax – Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
- Dr. Kavena Shalyefu – Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia
- Frau Maria Dax – Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
- Herr Raunds Kamapoha – Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
- Frau Antonia Goliath – Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
- Herr Geoffrey Bailey – Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
- Herr Matheus Kalla – Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia

Übersichtskarte



Befreit durch Gottes Gnade, eine
Gemeinschaft in Christus, die
gemeinsam lebt und arbeitet für eine
gerechte, friedliche und versöhnte
Welt.



LUTHERISCHER
WELTBUND